

FÖDOK 14

Univ.-Doz.
Dr. Peter Bußjäger
(Herausgeber)

Zukunft der regionalen Wirtschafts- und Sozialpolitik

Föderalismusdokumente
Band 14



Institut für Föderalismus

FÖDÖK 14

Univ.-Doz.
Dr. Peter Bußjäger
(Herausgeber)

Zukunft der regionalen Wirtschafts- und Sozialpolitik

Föderalismusdokumente
Band 14



Institut für Föderalismus

© **Herausgeber und Verleger:**
Institut für Föderalismus
Maria-Theresien-Straße 38 b, 6020 Innsbruck,
Tel 0512 / 57 45 94 FAX-Nr 0512 / 57 45 94-4

Für den Inhalt verantwortlich:
Institutsdirektor Univ.Doiz.Dr. Peter Bußjäger

Innsbruck 2003

ISBN-Nr 3-901965-13-0

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort

Univ.Doiz. Dr. Peter BUSSJÄGER, Innsbruck

**“Die notwendigen Gestaltungsspielräume einer modernen
Wirtschafts- und Sozialpolitik der Regionen und ihre Schranken“** 1

Dr. Stefan ALLGÄUER, Bregenz

**“Soziale Dienstleistungen im Zusammenwirken von Staat
und Privaten“** 15

Univ.Prof. Dr. Norbert WIMMER, Innsbruck

**“Die Zukunft von öffentlichen Unternehmen der Daseinsvorsorge
und das EU-Recht“** 19

lic.iur. Carlo SCHMID, Kanton Innerrhoden

**“Der Schweizer Weg eigenverantwortlicher Daseinsvorsorge –
ein Stimmungsbild“** 28

Referenten 38

Vorwort

Die Landtage der Bundesländer Thüringen/Deutschland und Vorarlberg/Österreich haben am 14. Oktober 2002 eine gemeinsame Tagung unter dem Leitthema „Zukunft der regionalen Wirtschafts- und Sozialpolitik – Chancen und Grenzen der Wirtschafts- und Sozialpolitik im europäischen Rahmen“ abgehalten.

Die dabei gehaltenen Referate beleuchten einige wichtige Aspekte der Daseinsvorsorge im europäischen Kontext, wobei insbesondere auch ein Blick in die benachbarte Schweiz geworfen wurde. Ziel der Veranstaltung war es, die Gestaltungsspielräume der Länder und die Bedeutung eines regional abgestimmten Angebots an öffentlichen Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger auszuloten.

Da es sich bei den behandelten Themen um Fragen von aktueller Bedeutung handelt, lag es nahe, die Referate der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Im Übrigen hat sich auch im Rahmen dieser Tagung gezeigt, wie ähnlich die sich den Regionen stellenden Herausforderungen und Probleme heute innerhalb Europas geworden sind. Dies sollte von der Politik als Ermunterung gesehen werden, die Partnerschaft zwischen den Regionen Europas weiter zu vertiefen.

Innsbruck, im März 2003

Univ.-Doz. Dr. Peter Bußjäger

Die notwendigen Gestaltungsspielräume einer modernen Wirtschafts- und Sozialpolitik der Regionen und ihre Schranken

1. Einleitung

a) Begriffsklärungen

Das gegebene Thema erfordert einige Begriffsklärungen, die zunächst an der „Wirtschafts- und Sozialpolitik“ anknüpfen. Dem Begriffspaar werden so vielfältige Inhalte zugeordnet, dass es fast schon die Aussagekraft verliert. Auch die Abgrenzung zwischen den beiden Termini ist schwierig. Nachdem die Ökonomisierung des politischen Lebens einen weltweiten Siegeszug angetreten hat, stellt sich im Grunde die Frage, ob nicht überhaupt die gesamte Politik Wirtschaftspolitik ist. Versuchsweise lässt sich aber doch formulieren: Wirtschaftspolitik sind Bestrebungen der Politik, Maßnahmen zu setzen, die direkt auf eine Steuerung der Wirtschaft in einem territorial umgrenzten Raum hinauslaufen. Sozialpolitik dagegen der Versuch, durch Maßnahmen direkt auf die allgemeinen Lebensverhältnisse der Bürgerinnen und Bürger in diesem Raum einzuwirken, mag diese auch Rückwirkungen auf die Wirtschaft haben.¹ Maßgebend ist demnach der unmittelbare Zweck, der mit einer politischen Maßnahme verfolgt wird. Diese Unterscheidung impliziert auch, dass es einen Unterschied zwischen Wirtschaft und Gesellschaft gibt.²

Ich vermeide in diesem Zusammenhang den Begriff der Standortpolitik, weil dieser Begriff den Primat der Ökonomie besonders deutlich unterstreicht und den Eindruck erweckt, als seien etwa soziale Standards ausschließlich Fragen der Ökonomie.

b) Die Problematik des Regionsbegriffs

Wirtschafts- und Sozialpolitik wird heute auf allen Ebenen des politischen Handelns betrieben, auf der Ebene der Kommunen, der Regionen, des Natio-

1 Diese Definitionen sind das Ergebnis einer eigenen Begriffsbildung, die sich nicht mit gängigen lexikalischen Definitionen decken muss.

2 Das bedeutet freilich nicht, dass Wirtschaft und Gesellschaft zwei voneinander unabhängige soziologische Sachverhalte bildeten (vgl. *Luhmann*, Die Wirtschaft der Gesellschaft (1988), 43).

nalstaates, der EU und natürlich auch auf den Entscheidungsebenen jenseits der EU, etwa in der WTO.

Am schwierigsten zu erfassen scheint die *regionale* Wirtschafts- und Sozialpolitik. Der Begriff der Region scheint sich nämlich einer präzisen Festlegung zu entziehen. Es beginnt bereits damit, dass die Region in verschiedenen Wissenschaften Sachverhalte kennzeichnet, die gegensätzlicher nicht sein könnten. In der Allgemeinen Staatslehre bildet der Terminus häufig den Oberbegriff für verschiedene Erscheinungsformen von Untergliederungen des Nationalstaates, mag es sich dabei, wie im Bundesstaat, um Einheiten mit partiellem Staatscharakter oder, wie im dezentralisierten Einheitsstaat, um Einheiten mit regionaler Verwaltungs- oder Gesetzgebungsbefugnis handeln.³ Regionalismus wird in diesem Sinne als Kontaktnahme subnationaler Einheiten, die verschiedenen Nationalstaaten angehören, verstanden.⁴ Staatsrechtlich ist mit dem Begriff der „Region“ im deutschsprachigen Raum überhaupt wenig anzufangen.

In der Politikwissenschaft oder der Ökonomie bezeichnet der Begriff der Region aber zuweilen auch eine die Nationalstaaten übergreifende Verflechtung, so etwa, wenn bisweilen von Wirtschaftsregionen gesprochen wird, womit Europa, Japan oder Südostasien gemeint sind. Der Begriff der „Region“ ist somit doppelgesichtig. Die Region ist nach dem einen Verständnis subnational, nach dem anderen Begriff transnational.

Der Umstand, dass es auch subnational kein allgemeinen gültiges Verständnis von der „Region“ gibt⁵, erweist sich in mehrfacher Hinsicht als problematisch. Der „Ausschuss der Regionen“ setzt sich aus „Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften“ zusammen, was im Grunde ein Widerspruch zur Bezeichnung dieses Vertretungskörpers ist. Man denke in diesem Zusammenhang auch an die sogenannte „Regionalpolitik“ der Europäischen Union. Diese Regionalpolitik bildet eigentümlich neue Regionen, die sich mit Grenzen der nationalen Untergliederungen überschneiden. Was transnational als Anknüpfung der „Region“ genommen wird, sind häufig Kunstprodukte, die sich an bestimmten Wertschöpfungsraten, Arbeitslosenquoten oder der Zahl von Insolvenzen orientieren, nicht aber an Regionen, die tatsächlich solche sind.

3 Pernthaler, Allgemeine Staatslehre² (1996), 36. Kojan, Allgemeine Staatslehre (1993), 377, beschränkt den Begriff der Region jedoch demgegenüber auf nicht bundesstaatliche Formen der Dezentralisation des Staates.

4 Pernthaler, Föderalismus – Bundesstaat – Europäische Union – 25 Grundsätze (2000), 9f.

5 Sehr aufschlussreich in Bezug auf die Vielfalt der unterschiedlichen Systeme ist, trotz aller Kürze und Unschärfen, der sogenannte „Napolitano-Bericht“ über die Rolle der Regionen im europäischen Aufbauwerk, DT 473780DE.doc. des Ausschusses für konstitutionelle Fragen.

Ein Beispiel für die Beliebigkeit des Regionsbegriffs bietet die Auswahl der 15 „innovativsten Regionen“, die ein Projekt der Europäischen Kommission jüngst hervorgebracht hat⁶. In dieser Liste der „Regions of Excellence“ Europas werden neben Gebieten, die auch in unserem Sprachgebrauch als „Regionen“ identifiziert werden können (Southern Sweden, Emilia-Romagna) die Regionen „Stuttgart“, „Munich“, „Berlin“, Hamburg“ und „Vienna Region“ angeführt. Die zuletzt genannten „Region Wien“ umfasst demnach eine Population von 2,3 Mio. Menschen, geht weit über die eigentlichen Grenzen des österreichischen Bundeslandes Wien hinaus und umfasst auch die umliegenden Gebiete Niederösterreichs. Wir finden hier ganz offensichtlich ein Kunstprodukt vor, das keine politische Identität hat. Bemerkenswert ist lediglich, dass diese Region, wer immer hinter ihr steckt, sich um den wohlklingenden Titel beworben hat.

Diese Beliebigkeiten hängen auch damit zusammen, dass der Regionsbegriff gleichsam privatisiert wird: Bekannt sind vor allem die Rankings der Regionen des Kölner Instituts Empirica Delasasse: Es hat gerade jüngst⁷ wieder die Wettbewerbsfähigkeit von insgesamt 214 Regionen Europas gereiht. Auch darin finden wir neben klassischen, staatsrechtlichen Regionen völlig neue Gebilde.⁸

Die Regionen haben aber nicht nur mit dem Problem zu kämpfen, dass ihre Marke in keiner Weise geschützt ist und viele Nachahmer findet: Sie sind nicht mehr mit den Gemeinden zusammen die Monopolisten der Subsidiarität, sondern haben die Konkurrenz der Zivilgesellschaft und von Verbänden zu fürchten, die ebenfalls darauf pochen, Subsidiarität zu beherbergen. Ganz abgesehen davon erhebt nun auch der Nationalstaat angesichts der zunehmenden Netzverdichtung im transnationalen Raum den Anspruch, Hüter der Subsidiarität zu sein. Insgesamt erwächst den Regionen daher immer neue Konkurrenz.⁹

Im Sinne der herkömmlichen Terminologie bilden die beiden Bundesländer Thüringen und Vorarlberg jeweils eine Region. Sie können heute aber keineswegs unter Berufung auf ihre staatsrechtliche Verankerung einen Exklusivanspruch darauf erheben, Regionen zu sein. Sie treten in Konkurrenz mit einer

6 http://www.cordis.lu/paxis/src/reg_ex.htm.

7 Veröffentlicht in der Zeitschrift „Wirtschaftswoche“ am 07.08.2002 (<http://www.wiwo.de/wiwowwwangebot/>).

8 So etwa die Region „Oberbayern“ (Platz 3) des Rankings. Aber auch der Staat Luxemburg gilt als „Region“ (Platz 6) ebenso wie Vorarlberg (Platz 49), das unter den österreichischen Ländern einschließlich Wiens am besten abschneidet.

9 Zur Funktion der horizontalen neben der vertikalen Subsidiarität siehe Willke, Funktionen und Kompetenzen des postnationalen Staates, in: Eidgenössisches Personalamt (Hrsg), Staatsfunktionen neu denken, 2000, 50f.

Vielzahl von Untergliederungen oder Zusammenschlüssen über ihnen selbst, die häufig ad-hoc gebildet werden, keine historische und/oder politische Identität aufweisen, aber irgendeine andere ökonomische Gemeinsamkeit aufweisen. Die Entgrenzung des Nationalstaates, die ein vielbeschworenes Faktum ist, erodiert nicht nur diesen, sondern auch die staatsrechtlich etablierten Regionen. Die Liste der 15 innovativsten Regionen ist nur ein Beispiel dafür, dass die Auflösung der Grenzen für die „alten“ Regionen auch Risiken in sich birgt. Ließe sich denn nicht argumentieren, dass die innovative Region Wien ihre Innovativität nicht nur durch das Niederreißen von Grenzen entfaltet, sondern vor allem durch das Niederreißen unterschiedlicher Jurisdiktionen, nämlich der Länder Wien und Niederösterreich?

Diese Vorbemerkungen leiten daher zu folgender Fragestellung über:

2. Macht eine Wirtschafts- und Sozialpolitik *der Regionen* Sinn?

Es stellt sich nicht die Frage, ob eine *regionale* Wirtschafts- und Sozialpolitik Sinn macht. Es gibt wohl keinen Flächenstaat, mag er auch noch so zentralisiert sein, der auf eine regionale Politik verzichtet, indem er versucht, Disparitäten auszugleichen und auf eine Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse einzuwirken.

Die gestellte Frage will vielmehr Auskunft darüber, ob Segmente der Politik in irgendeiner Form den Regionen überlassen werden soll. Eine eigenständige Politik der Regionen bedeutet nämlich, dass sie mit den Zielen der nationalen Politik sowie der Politik anderen Regionen in zwangsläufig Konkurrenz tritt. Eine eigenständige Politik der Regionen untergräbt in der Tendenz, und diese Tendenz ist umso stärker, je stärker die Gestaltungsfähigkeiten der Regionen sind, eine zentral gelenkte Politik. Damit stellt sich aber

1. die Frage, ob eine solche eigenständige Politik in der Gesamtschau effizient sein kann,
2. ob noch andere Gründe, vor allem die demokratische Leistungsfähigkeit, eine eigenständige Politik der Regionen rechtfertigen können.

Zu 1.):

Wir kennen keinen empirischen Nachweis, dass es Einheitsstaaten besser gelingt, wirtschaftliche und soziale Einheitlichkeit zu garantieren, als dezentralisierten Systemen. Ein Blick auf die Disparitäten innerhalb der einzelnen politischen Systeme der Welt belegt dies.

Eine eigenständige Wirtschafts- und Sozialpolitik der Regionen gewinnt ihren Sinn aber nicht nur aus dem Unvermögen, Einheitlichkeit herzustellen. Sie ist auch darin begründet, dass Regionen, freilich unter dem schon oben ausgeführten Vorbehalt, dass es sich auch um Kunstprodukte handeln kann, europaweit sowohl zu ökonomischen als auch politischen Kategorien geworden sind. Die ökonomische Attraktivität eines Staates setzt sich – nicht nur, aber auch – aus jener der einzelnen Regionen dieses Staates zusammen. Eine ausschließlich zentral gesteuerte Politik läuft Gefahr, Effizienzverbesserungen durch den Wettbewerb unter diesen Einheiten nicht ausschöpfen zu können.¹⁰

Es ist allerdings nicht zu leugnen, dass der Standortwettbewerb der Regionen durchaus kritisch gesehen wird. Er trägt nämlich (auch) den Ruch eines zerstörerischen Wettlaufs um die niedrigeren sozial- und umweltpolitischen Standards an sich. Allerdings verkennt die Kritik zwei meines Erachtens wichtige Aspekte:

- Die Kosten des Produktionsfaktors Arbeit zum Beispiel sind nur eine von mehreren Determinanten im Standortwettbewerb (andere sind beispielsweise Bildung, Infrastruktur). Das Gleiche gilt für die Kosten einer intakten Umwelt. Zahlreiche Unternehmen sind auf eine intakte Umwelt als Produktionsfaktor angewiesen.
- Der Standortwettbewerb als solcher ist unausweichlich. Genauso wie die Disparitäten zwischen urbaner Zentrale und ländlicher Peripherie zwangsläufig entstehen, ist auch der Standortwettbewerb der Regionen zwangsläufig.¹¹ Wenn der Wettbewerb nicht über Rechtsnormen ausgetragen wird, dann reduziert er sich auf andere Faktoren, wie eben Bildung, Infrastruktur, und, das ist das entscheidende, er schafft die womöglich schlimmeren Ungleichheiten, als wenn es der in einer Region lebenden Bevölkerung in die Hand gegeben ist, bestimmte Rahmenbedingungen selbst zu setzen.

10 Siehe dazu auch *Pernthaler*, Die Zukunft des österreichischen Föderalismus in der EU, in: *Verfassung in Zeiten des Wandels – Symposium zum 60. Geburtstag von Heinz Schäffer* (2002).

11 Siehe etwa die Publikation des Landes Steiermark, *Humankapital* (1999) unter Berufung auf Studien von *Empirica Delasasse*, in denen die Position des Landes Steiermark in Bezug auf Indikatoren Dynamik, Marktpotential, Standortkosten, Qualifikationspotential und Lebensumfeld dargestellt werden (<http://www.wirtschaft.steiermark.at>). Siehe auch *Keating*, *The Political Economy of Regionalism*, in: *Keating/Loughlin, The Political Economy of Regionalism* (1997), 17ff. Siehe auch *Koller*, *Die Regionen im Wettbewerb auf offenen Märkten*, in: *Boesler et al (Hrsg), Europa zwischen Integration und Regionalismus* (1998), 129ff. *Fulop*, *Competitive Regionalism in Australia*, in: *Keating/Loughlin (Hrsg), The Political Economy of Regionalism* (1997), 215ff.

- Es verbleibt als Funktion der übergeordneten Ebene, die nicht unbedingt der Nationalstaat sein muss, durch Aufstellung von Rahmenbedingungen das erforderliche Maß an Homogenität zu gewährleisten.

Zu 2.):

Eine eigenständige Politik der Regionen geht stärker auf die Präferenzen der Bevölkerung ein. Eine Regionalpolitik von oben ignoriert in ihrer Tendenz diese Wünsche und bedeutet daher Bevormundung. In einem demokratischen Staat müssen die Präferenzen der Bürgerinnen und Bürger prinzipiell Vorrang genießen. Dies gilt auch dann, wenn diese Präferenzen auf Verdacht hin etwas kosten.

Die Legitimation ihrer eigenen Gestaltungsfähigkeit gewinnen die Regionen somit aus zwei durchaus eigenständig zu sehenden Aspekten:

- der heute sozialwissenschaftlich durchaus untermauerten¹² Annahme, dass Wettbewerb unter den Regionen innerhalb bestimmter Schranken der Homogenität effizienzsteigernd ist und
- partizipativ-demokratischen Erwägungen.

3. Der optimale Rahmen der Wirtschafts- und Sozialpolitik der Regionen

Die bisherigen Ausführungen sollten die Legitimation einer eigenständigen politischen Aktivität der Regionen nachgewiesen haben. Damit ist aber über ihren notwendigen Gestaltungsspielraum noch nichts ausgesagt.

Dass die Politik der Regionen eines Rahmens der Homogenität bedarf, wurde oben dargestellt. Diese wird durch Einbindung der Regionen in einen nationalstaatlichen und einen transnationalen Rahmen hergestellt. Das geforderte Ausmaß der Homogenität, lässt sich nicht generalisieren. Sie ist abhängig von der politischen Kultur eines Systems und divergiert enorm. Von der Wissenschaft können nur wenige, sehr grobe Orientierungen gegeben werden.

¹² Es gibt freilich auch kritische Stimmen, die nicht unterschlagen werden sollten: So schreibt der Systemtheoretiker Willke, Funktionen und Kompetenzen des postnationalen Staates, 71: „Beispielsweise betreibt jede nationale, regionale und kommunale Politik, die sich auf der Höhe der Zeit glaubt, eine mehr oder weniger ausgeprägte ‚Standortpolitik‘. Bis heute weiß allerdings niemand, ob Standortpolitik als externe Beeinflussung des Marktgeschehens nützlich, irrelevant oder schädlich im Sinne der anvisierten Ziele ist.“ Dies spricht nun freilich nicht gegen Standortpolitik generell, wohl aber gegen einen unreflektierten Wettlauf um die niedrigsten Standards.

a) *Der nationale Rahmen*

Über das Ausmaß der sinnvollen Homogenität, die negativ mit Gestaltungsspielräumen korreliert, gibt es keine allgemein gültige Aussage. Es gibt in der Praxis auch eine enorme Bandbreite der möglichen Lösungen, wobei die Unterschiede zwischen den Bundesstaaten und den sogenannten dezentralisierten Einheitsstaaten zu verschwimmen beginnen. Bei allen Unterschieden im Detail werden beispielsweise soziale Dienstleistungen in den Bundesstaaten weltweit vorwiegend auf der Ebene der Gliedstaaten erfüllt bzw. angeboten. Ähnliches gilt für das öffentliche Gesundheitswesen, wobei allerdings in Österreich eine Dominanz des Bundes besteht. Die Spitäler bilden sehr häufig ein Gemenge aus gliedstaatlichen und föderalen Zuständigkeiten.¹³

Ganz grob lässt sich aber immerhin konstatieren, dass in allen Systemen wesentliche Angelegenheiten der sozialen Infrastruktur (Spitalswesen, Altenpflege und andere soziale Dienste) und der Standortpolitik, soweit sie sich auf den Raum bezieht (Raumordnung, Baurecht, Naturschutz) von den Gliedstaaten zu erledigen sind. Wir stellen weiters fest, dass in diesen Angelegenheiten auch der kommunalen Ebene eine erhebliche Verantwortung zukommt. Abseits der staatsrechtlichen Verfasstheit werden von den Sozialwissenschaften *„Wohnungsbauprogramme, Verbesserung von Wohnumfeldern, Umweltschutz, Bildungs- und Sozialeinrichtungen sowie Verbesserung der allgemeinen Infrastruktur“* als wesentliche regionale Aufgabe betrachtet.¹⁴ Bei dezentraler Versorgung wird die *„Vielfalt, Situationsgemäßheit und Anpassungsfähigkeit öffentlicher Leistungsangebote“* höher eingeschätzt als bei zentral gesteuerter Versorgung.¹⁵

Wenn somit die Gewährleistung der Aufgabenerfüllung in diesen Angelegenheiten wesentlich der regionalen Ebene obliegt, müssen dieser auch die entsprechenden Gestaltungsspielräume eingeräumt werden, es sei denn, die Regionen hätten bloß die Aufgabe, Vollzugsorgane zu sein. Der bloße Vollzug kann jedoch keinesfalls jenes Ausmaß an Wettbewerb und demokratischer Leistungsfähigkeit garantieren, wie dies Eigenständigkeit vermag. Auch der Wettbewerb kann seine Funktion als Such- und Entdeckungsverfahren sowie als Kontrollmechanismus staatlichen Handelns nur dann erfüllen, wenn eigene

13 Siehe dazu näher unter Bezug auf die Bundesstaaten Vereinigte Staaten, Schweiz, Österreich, Deutschland, Indien, Malaysia, Belgien und Spanien Watts, *Comparing Federal Systems*² (1999), 126 ff.

14 Koller, *Regionen im Wettbewerb*, 144.

15 Zippelius, *Steuerung der Selbststeuerung. Zur Funktion der rechtlichen Kompetenzordnung*, ZÖR 2002, 340.

Gestaltungsspielräume vorhanden sind, die als Wettbewerbsparameter eingesetzt werden können.¹⁶ In diesem Sinne bildet auch die Raumordnung ein Instrument des Standortwettbewerbs,¹⁷ der nicht zwangsläufig ruinös sein muss, sondern auch zu zweckmäßigen und sinnvollen Ergebnissen führen kann.

Von besonderer Bedeutung ist, dass dem Leistungsträger oder Leistungsverantwortlichen die entsprechenden rechtlichen und finanziellen Kapazitäten zur Organisation der Leistungserfüllung bereit stehen. Wie tief die Rahmenbedingungen der Homogenität, als Beispiel seien etwa einheitliche Sozialhilferichtsätze genannt, in die Gestaltungsfähigkeit der Regionen einschneiden, scheint dabei sogar von eher sekundärer Bedeutung.

Eine mit entsprechenden Gestaltungsfähigkeiten ausgestattete Region ermöglicht erst eine Politik, die ihren Wählern verantwortlich ist. Eine weitgehend gebundene Politik erlaubt nämlich nicht die Wahrnehmung von Verantwortung.

Eine verantwortliche Politik ist heute allerdings nicht nur mit der Ausübung von Kompetenzen zur Erledigung bestimmter Aufgaben verknüpft, sondern bedarf auch noch, wie soeben angedeutet, der Verantwortung für die Finanzierung. Ein Auseinanderklaffen von Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung sollte so es nur irgendwie möglich ist, vermieden werden. Die vollständige Auslieferung der Länder gegenüber dem Finanzausgleich ist weder effizient noch demokratietheoretisch unter dem Gesichtspunkt der Verantwortlichkeit des Souveräns für seine Ausgaben erstrebenswert. Dass dies freilich auch die Bereitschaft voraus setzt, eine solche Verantwortlichkeit überhaupt wahrzunehmen, sei an dieser Stelle klar gestellt.

Die oben beschriebene Entgrenzung der Regionen spricht im Übrigen gegen eine Sichtweise, die Gestaltungsspielräume auf solche Gebiete eingrenzt, die eine staatsrechtliche Entität haben: Es ist sinnvoll, wenn sich innerhalb der Regionen weitere Einheiten bilden können, die untereinander in Kooperation treten und bestimmte Leistungen anbieten: Es spricht nichts gegen freiwillige Zusammenschlüsse von Kommunen zu Zweckverbänden, zu Talschaftsverbänden, in denen etwa soziale Dienstleistungen angeboten werden. Der recht-

16 Sauerland, Die politische und wirtschaftliche Bedeutung der Regionen, in: Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung 2001/8, 483.

17 Siehe auch Bergmann/Jakubowski, Strategien der Raumordnung zwischen Kooperation und Wettbewerb, in: Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (Hrsg.), Regionen im Wettbewerb, Informationen zur Raumentwicklung 2001/8, 478.

liche Rahmen muss daher solchen Kooperationen gegenüber freundlich und fördernd eingestellt sein.

Kooperationsfreundlichkeit ist jedoch nicht nur innerhalb der Regionen erforderlich, sondern auch zwischen den Regionen. Die oben angesprochenen künstlichen Regionsbildungen resultieren aus der Tatsache, dass bestimmte soziale und ökonomische Kategorisierungen nicht an den Grenzen enden. Aus diesem Grund müssen jene Entitäten, die eine politische Identität bilden und erhalten wollen, über die Grenzen (subnational und international) hinweg Kooperation betreiben können. Der entscheidende Vorteil einer solchen Kooperation gegenüber von oben verordneten Planungen besteht darin, dass sie eher eine an den Präferenzen der Bevölkerung in diesen Räumen orientierte Politik ermöglichen und Effizienzvorteile eher erschließen können. Es wäre dabei jedoch ein Fehler, die Zusammenarbeit durch Vereinheitlichung von Rechtsvorschriften zu erleichtern, da sonst wichtige Parameter des Wettbewerbs verloren gingen. Es reichen wechselseitige Vereinbarungen über Mindestanforderungen aus.¹⁸

Zieht man abstrakt eine Bilanz über die notwendigen rechtlichen Gestaltungsspielräume von Regionen im Nationalstaat so kann man feststellen, dass sie in der Lage sein müssen, die Versorgung der Bürger mit öffentlichen Leistungen wie etwa sozialen Diensten und Gesundheitsdiensten sicher zu stellen. Dies sind freilich nur induktive Schlussfolgerungen: Sie sind nicht auf irgendeiner Naturgesetzlichkeit begründet, sondern sind Annahmen, die davon ausgehen, dass eine Verantwortlichkeit der Regionen für die Bürgerinnen und Bürger gerade auf diesen Gebieten möglich ist. Sie müssen aber auch in der Lage sein, die Determinanten innerhalb eines gewissen Rahmens, soweit dadurch die gebotene Homogenität nicht verletzt wird, eigenständig zu regeln. Notwendige Konsequenz ist es, dass sich daraus unterschiedliche Standards zwischen den Regionen ergeben.

Der transnationale Rahmen

Im modernen Mehrebenensystem gibt es längst nicht mehr den Nationalstaat als einzigen Bezugspunkt. Die Europäische Union fordert bekanntermaßen in vielen Bereichen Homogenität ein: Auftragsvergabe, Beihilfenverbot seien die Stichworte.

Dies engt die Eigenständigkeit der Politik der Regionen zweifellos ein. Auf der anderen Seite muss die Europäische Union nicht unbedingt eine Bedrohung der

¹⁸ Sauerland, Die politische und wirtschaftliche Bedeutung der Regionen, 486.

Eigenständigkeit der Regionen sein. Sie übernimmt vielmehr die Gewährleistung von Homogenität, die derzeit noch in vielen Belangen bei den Nationalstaaten ruhen. Im Grunde sollte eine Europäische Einigung für den Nationalstaat das größere Problem darstellen, da dessen Legitimität nachhaltiger angegriffen wird, als jene der Regionen.

Als logische Konsequenz, dass die europäische Ebene immer stärker an die Stelle des Nationalstaates begibt, ist daher dessen Funktion in der Hierarchie zu überdenken. Wenn eine eigenständige Wirtschafts- und Sozialpolitik der Regionen Sinn macht, dann liegt es nahe, dass sich der Nationalstaat dort, wo seine Funktion, die notwendige Homogenität zu wahren, auf eine übergeordnete Ebene übergegangen ist, zurück zieht, um eine aufwändige Doppelaufsicht über die Regionen zu vermeiden.

Trotzdem muss auch an die Ebene der Europäischen Union die Forderung gerichtet werden, die Tendenz zu einer allgemeinen und vollständigen Harmonisierung von Rahmenregeln zu stoppen und eine konsequente Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips an ihre Stelle zu rücken.¹⁹ Die auf der Ebene der Europäischen Union vielerorts zu beobachtenden Versuche, einen Wettbewerb der Jurisdiktionen zu unterbinden, ist schädlich, da sich, wie gezeigt, Wettbewerb ohnehin nicht ausschließen lässt und ein Wettbewerb der Jurisdiktionen jedenfalls auch eine Berücksichtigung demokratischer Präferenzen erlaubt.

Schließlich muss noch bewusst gemacht werden: Die Europäische Union ist noch lange nicht die einzige Entscheidungsebene jenseits des Nationalstaates, die sich zu entwickeln beginnt: Als immer mächtigere Ebene taucht die WTO auf, die sich voll und ganz der Liberalisierung widmet. Aber auch der Umstand, dass eine weitere Ebene Homogenität fordert, spricht nicht gegen die Sinnhaftigkeit einer Gestaltung durch die Regionen, wohl aber für eine Auslichtung der dazwischen gelagerten Ebenen.

19 *Sauerland*, Die politische und wirtschaftliche Bedeutung der Regionen, 490. Siehe auch *Zippelius*, Steuerung der Selbststeuerung, 343 ff.

4. Entwicklungsszenarien

Angesichts der Offenheit der Zukunft ist es nur möglich, Ausblicke in Form bestimmter Szenarien zu zeichnen, in der Erwartung, dass die tatsächliche Entwicklung irgendwo dazwischen verläuft. Dazu ist es jedoch erforderlich, zunächst die Determinanten der Entwicklung zu erfassen:

a) *Wesentliche Determinanten in ökonomischer und politischer Hinsicht*

Bekanntermaßen befindet sich der Neoliberalismus auf einem ideologischen Siegeszug, der vorderhand weder von einer Börsenkrise oder einem nachlassenden Wirtschaftswachstum gestoppt wurde. Im Sinne von John Maynard Keynes, der davon gesprochen hat, dass die Verbreiter großer Ideen die modernen Sklavenhalter seien (vielleicht kokettierend mit dem Bewusstsein, in diesem Sinne selbst einer der größten Sklavenhalter der Geschichte zu werden), lässt sich behaupten, dass der Neoliberalismus eine ganze Legion von Sklaventreibern hervorgebracht hat. Es ist daher nicht damit zu rechnen, dass es mittelfristig ein Zurück zu mehr staatlicher Aufgabenerfüllung gibt. Damit ist freilich nicht gesagt, dass es nicht ein Mehr an staatlicher Verantwortung geben kann, die sich dann aber primär auf die Verantwortung der Erfüllung von Aufgaben bezieht, die auf Private übertragen sind.

Dennoch stellt der Neoliberalismus eine Herausforderung für die Regionen dar: Wenn die öffentliche Gemeinwirtschaft keine Funktion mehr hat und bedingungslos der Liberalisierung zu unterwerfen ist, welche Aufgaben hätten dann noch die Regionen genauso wie die Gemeinden als Leistungserbringer? Stellt der Neoliberalismus in gewisser Hinsicht auch die Funktion der Untergliederungen als Leistungsanbieter in Frage?

Eine weitere Determinante sind objektive Sparzwänge als Folge von Stabilitätszwängen und damit der Ruf nach einem schlanken Staat, die mittelfristig die weitere Entwicklung ebenfalls bestimmen.

Schließlich ist als dritte Determinante die sogenannte „Glokalisierung“²⁰ zu beachten, worunter zu verstehen ist, dass mit der Globalisierung eine auf den ersten Blick gegenläufige Entwicklung einher geht, die zu einer Dezentrierung und zunehmenden Bedeutung der Peripherie, zu einer neuen Bedeutung des Lokalen und Regionalen führt. Diese Entwicklung ist, da sie eng mit der Globalisierung selbst verknüpft ist, genauso unausweichlich wie diese.

20 Vgl zu diesem Begriff Beck, Was ist Globalisierung?³ (1997), 88 ff.

Die Umrisse, die sich für die Zukunft aus diesen Determinanten ergeben, sind allerdings keineswegs eindeutig. Wir finden eine Gegenläufigkeit von Tendenzen, einer zunehmenden Stärkung regionalen Bewusstseins da, ein verbales Bekenntnis zu Identität und regionaler Verbundenheit dort, gleichzeitig aber auch eine gegenüber diesen Bekenntnissen paradoxe fehlende Wertschätzung von Differenz, die Überbetonung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse und einen Drang zu uniformen Rahmenbedingungen.

b) *Regionalisierung vs. Zentralisierung*

Das erste dieser gegenläufigen Szenarien, das sich ausmachen lässt, ist der Gegensatz von Regionalisierung und Zentralisierung. Es bestehen alle Aussichten, dass die Regionalisierung zumindest dem Namen nach fortschreiten wird. Wir werden immer neue Einheiten erleben, die auf dem Markt der Standorte aktiv werden. Die Kunstprodukte unter den Regionen werden zahlreicher.

Es könnte jedoch durchaus der Fall eintreten, dass die Regionen, die gewachsene Einheiten verkörpern, als Kulturträger gestärkt werden. Allgemein ist die Bedeutung der Regionen auch in der Bildungspolitik im Steigen begriffen. Auch für ihre Rolle in der Wirtschaftspolitik durch Bereitstellung von Infrastruktur und Standorten, sehe ich Zukunft.

Es ist ganz offensichtlich, dass die Gewährleistungsverantwortung als Resultat der Verdrängung des Staates aus dem Leistungsangebot selbst gestärkt wird. Voraussichtlich werden Gemeinden und Regionen auch immer mehr für den Nationalstaat einspringen müssen.

Auf der anderen Seite ist aber auch das Szenario der Zentralisierung zu sehen: Wenn der Nationalstaat möglicherweise zunehmend Gewährleistungsverantwortung an subnationale Einheiten abgibt, bedeutet dies noch lange nicht, dass nicht ein womöglich noch schärferer Zug zur Zentralisierung der Rahmenbedingungen eintreffen wird. Vergaberecht, Beihilfenrecht und Wettbewerb sind längst der Kompetenz der Regionen entrückt, mögen sie auch da und dort noch die Aufgabe haben, fremde Vorgaben bis in die Details nachzuvollziehen. Es darf nicht übersehen werden, dass diese Entwicklungen die Gestaltungsfähigkeit der Regionen wesentlich erschweren.

Aber auch soziale Rechte stehen zur Zentralisierung an. Einheitliche Regimes für die Sozialhilfe, eine zunehmende Vereinheitlichung des öffentlichen Sicherheitswesens – in Österreich bemerkenswerterweise durch die schon unter dem Schatten des Faschismus lastende Verfassungsnovelle des Jahres 1929 vor-

weg genommen –, einheitliche Rechte der Behinderten und Alten, sind schon am Horizont aufgezogen.

Der schon erwähnte Sparzwang könnte zwar einerseits dazu führen, dass regionale Finanzierungsverantwortung gestärkt wird, fördert jedoch gegenwärtig eher die Tendenz der Zentralisierung.

Die Zukunft wird eine Mischform der beiden Szenarien Regionalisierung vs. Zentralisierung mit sich bringen. Auf welche Seite die Waage ausschlagen wird, lässt sich nicht ernsthaft prognostizieren. Eines aber kann festgestellt werden: Mit der Zentralisierung hat der Nationalstaat selbst nicht die besten Karten. Es fehlen ihm die schlagkräftigen Argumente, weshalb eine Zentralisierung bei ihm verbleiben sollte und nicht gleich auch auf die höhere Ebene übertragen werden sollte.

c) Neuentdeckung der Daseinsvorsorge vs. Neoliberalismus?

Die zweite Gegenüberstellung ist die Neuentdeckung der Daseinsvorsorge vs. einen radikalen Neoliberalismus. Es mehren sich die Anzeichen, die gegen eine Reduktion der Staatlichkeit auf den „minimal state“ sprechen. Die Gewährleistungsverantwortung des Staates zur Aufrechterhaltung bestimmter Leistungen wird anerkannt. Dies bedeutet aber nicht, dass der Staat diese Leistungen selbst erbringen wird, sondern er wird auf ihre Erbringung durch Private Bedacht nehmen. In diesem Sinne scheint mir das Match in verschiedener Hinsicht gelaufen zu sein: Eine Rückkehr zur alten Ordnung ist verbaut. Krankenhäuser, die als Privatbetriebe geführt werden, werden nicht mehr in den alten Staatsapparat eingegliedert. Die Politik zieht sich auf die Aufsicht der Einhaltung von Standards durch private Leistungserbringer durch Monitoring und Evaluation zurück. Dies scheint mir primär gemeint, wenn modisch vom Gewährleistungsstaat oder noch modischer vom Supervisionsstaat die Rede ist. Vieles spricht dafür, dass die Ebene des Nationalstaates zu weit weg vom Geschehen ist, als dass er diese Leistungserbringung wirkungsvoll zu kontrollieren vermöchte. Die Regionen können diese Gewährleistung oder Supervision wohl besser wahrnehmen als der Nationalstaat, weil die Verknüpfung mit den Präferenzen der Betroffenen enger ist.

Die Gewährleistungsverantwortung oder, wenn man so will, die Supervision²¹, scheint eine Chance der Regionen zu sein, das Vakuum des Neoliberalismus aufzufüllen. Sie haben die Aufgabe, auf den Aufbau und die Erhaltung einer

21 Siehe dazu grundlegend Willke, Supervision des Staates (1997).

weitgehend von privaten Rechtsträgern getragenen Infrastruktur zu achten, die ihren sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht. Dies scheint mir das Szenario einer modernen Regionalpolitik zu sein.

Auf der anderen Seite steht aber auch hier ein Szenario, das zu einer Entleerung der sozialen Landschaft zugunsten eines einheitlichen Angebots führt, dessen Gewährleistung der Nationalstaat mit all den Problemen, die in der Abwicklung behaftet sind, übernimmt. Er würde für einheitliche Leistungen durch bürokratisch verselbständigte halb-öffentliche Rechtsträger garantieren, die der regionalen Kontrolle und Verantwortung weitgehend entzogen sind.

5. Ausblick – Welche Chancen verbleiben den Regionen?

Resümierend können wir daher festhalten: Die Entwicklung ist von Offenheit und Unsicherheit geprägt. In welche Richtung das Pendel ausschlägt, lässt sich schwerlich prognostizieren. Fest steht jedenfalls, dass sich auch die historisch gewachsenen Regionen ständig neu legitimieren müssen, wenn sie nicht durch andere in Frage gestellt werden wollen.

Im besseren Fall wird die Stellung der Regionen als Garanten (nicht als Erbringer der Leistungen selbst, dieser Zug scheint abgefahren) der Daseinsvorsorge aufgewertet. Ihre Verantwortung wird gestärkt. Eigene Finanzierungsverantwortung und Einnahmenhoheit schaffen Effizienzgewinne. Die Gewährleistungsfunktion der Regionen ermöglicht ein an den Präferenzen der Bürger orientiertes Leistungsangebot.

Die andere Möglichkeit ist die Verkümmern der alten, gewachsenen Regionen zu politischen Attrappen und die Herausbildung neuer, flexibler und steten Veränderungen unterworfenen Zusammenschlüsse in wirtschaftlicher Hinsicht. Gleichzeitig geht ein massiver Druck in die Richtung weitgehend einheitlicher sozialer Standards. Die Einheitlichkeit erfordert auch eine weitgehende Zentralisierung der Einnahmen- und Ausgabenhoheit über öffentliche Mittel. Diese Alternative hätte, ohne sie verteufeln zu wollen, wohl entscheidende demokratische Schwächen, ohne Aussicht, die Effizienz zu verbessern.

Soziale Dienstleistungen im Zusammenwirken von Staat und Privaten

1) Ziele der Sozialpolitik (generell)

- Die Würde des Menschen achten: Mindest-Lebensstandard (Existenzminimum) absichern
- Dem Entstehen sozialer Risiken vorbeugen
- Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten entgegenwirken: Lebensrisiken von Menschen „abfedern“ und auffangen (Hilfe zur Selbsthilfe)

Dies geschieht insbesondere durch

- (solidarische) **Transferzahlungen** durch Versicherungs-, Versorgungs- und Sozialhilfesysteme
- gesundheitliche und psychosoziale **Dienstleistungsangebote**

2) Sozialpolitik - Eingrenzung

Sozialpolitik wird im folgenden eingegrenzt verstanden auf Handlungsfelder der Sozialpolitik, in denen in Österreich die (Bundes)Länder Aufgaben und Kompetenzen wahrnehmen (im Gegensatz zB zur Arbeitsmarktpolitik als Kompetenz des Bundes) und die sich direkt mit sozialen Problemstellungen befassen (im Gegensatz zur Familienpolitik, sozialem Wohnbau usw). Dies ist insbesondere

- Jugendwohlfahrt
- Sozialhilfe
- Behindertenhilfe

3) Entwicklungsbedingungen für soziale Dienstleistungen in Vorarlberg seit ca 1965

- Überschaubare Größe
- Entwicklung von der „grünen Wiese“, nicht gegen jemanden
- Aufbauend auf guten Selbsthilfe-Strukturen und funktionierenden familiären/ sozialen Netzen

- ➔ Partnerschaft zwischen Öffentlicher Hand, Fach-Experten, Bürgern (zB über Vereine) und Klienten (Bedarf)
- ➔ Mit kontinuierlichen, klaren Grundsätzen und Zielen (formuliert in den Zielen und Grundsätzen der Vorarlberger Sozialpolitik)*
- ➔ Gute wirtschaftliche Entwicklung des Landes
- ➔ Von der Pioniersituation (bis 1990) zur notwendigen Differenzierung und Re-Organisation (bis heute)
- ➔ Leistungsbezogene Finanzierung

4) Ziele und Grundsätze für das Angebot von sozialen Dienstleistungen in Vorarlberg

- ➔ ambulant vor stationär
- ➔ lebensraumnah, dezentral
- ➔ niederschwellig, anonym
- ➔ flächendeckend (keine gravierenden Unterschiede zwischen Land und Stadt)
- ➔ klar identifizierte Aufgabenfelder für ehrenamtlich Tätige sowie für hauptamtlich, professionell Tätige
- ➔ klare Aufgabentrennung zwischen der „Öffentlichen Hand“, sozialen Dienstleistungsorganisationen und den Vernetzungsstrukturen im Nahraum (subsidiär)
- ➔ Die Effizienz privater Träger in der Erbringung von Dienstleistungen nützen
- ➔ Der Kunde (Klient) ist Subjekt: er hat einen (abgeleiteten) Anspruch auf Dienstleistungen, er ist Vertragspartner und steuert „seinen“ Prozess
- ➔ Durchlässigkeit der Systeme, Integration und Bearbeitung von Schnittstellen

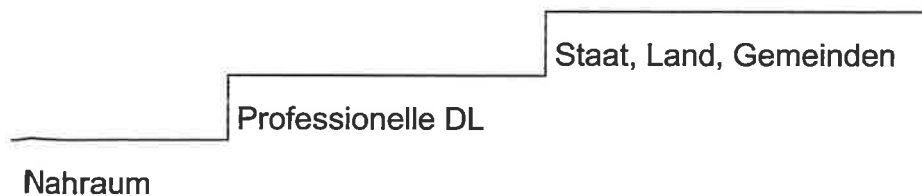
5) Exkurs: Privat

Private Anbieter von sozialen Dienstleistungen sind hier verstanden als

- ➔ gemeinnützige Organisationen
- ➔ mit einem Anteil an ehrenamtlich erbrachten Leistungen (Mitarbeit/Mitgestaltung/Strategieentwicklung)
- ➔ verwurzelt und identifiziert mit „Land und Leuten“
- ➔ Effizienzkriterien sind insbesondere
 - Innovationsfähigkeit (flexibel, Fehler machen dürfen ...)

- Kostentransparenz (Vollkosten)
- Kundennähe
- Eigenleistungen (Manpower, Spenden, Sponsorgelder ...)
- Vermittlungsfähigkeit (zwischen Klient und Staat)

6) Die drei Ebenen der psycho-sozialen Versorgung



6.1. Nahraum

Familien, soziale gemeindenahe Strukturen und Netze, Selbsthilfenetze und erste Vernetzungsstrukturen

Primäre Aufgaben:

- Ergänzung der primären Netze
- Vernetzung und Koordination der Dienste vor Ort
- Bedarfserfassung (Nähe und Betroffenheit) und –Formulierung
- Kontakt- und Betreuungsaufgaben (längerfristig)

6.2. Professionelle Dienstleistungen

Angebot von bedarfsgerechten, qualifizierten Fachdiensten (Qualität und Akzeptanz)

Primäre Aufgaben (jeweils in den Bereichen Jugendwohlfahrt, Sozialhilfe und Behindertenhilfe)

- ➔ **Soziale Dienste** (Freiwilligkeit, niederschwellig, präventiv, Ressourcen- und problemlösungsorientiert)
- ➔ **Ambulante Interventionen/Maßnahmen:** Bedarfsfeststellung durch Dritte. Dienst zur Sicherung des „Wohles“ oder der Existenz

- ➔ **Stationäre Angebote:** zur Pflege und Betreuung, Schutz und Entlastung, Förderung und Behandlung (intensiv) usw.
- ➔ **Übergänge sichern**

6.3. Staat, Land, Gemeinden

- ➔ Ziele vorgeben
- ➔ Planen und Koordinieren
- ➔ Controlling
- ➔ Finanzierung sichern

7) Konkrete Umsetzungsbeispiele

- ⇒ Hauskrankenpflege und ambulante Altenbetreuung
- ⇒ „Maßnahmen der Erziehung“ in der Jugendwohlfahrt
- ⇒ Integration von Menschen mit Behinderungen auf den ersten Arbeitsmarkt

Die Zukunft von öffentlichen Unternehmen der Daseinsvorsorge und das EU-Recht

I.

Nicht von ungefähr haben die Veranstalter dieser Tagung auch das Thema der öffentlichen Unternehmen in ihr Programm aufgenommen. Bildeten doch gerade diese in der Vergangenheit einen wesentlichen **Hebel für die Wirtschafts- und Sozialpolitik** der Gebietskörperschaften. Im regionalen und lokalen Bereich waren dies insbesondere die **Landesgesellschaften** und – in signifikantem Ausmaß – die **kommunalen Unternehmen**. Es ist wohl nicht übertrieben, wenn man feststellt, dass ohne die Existenz der **öffentlichen Unternehmen** die **Daseinsvorsorge** in Österreich eine andere, und wie ich meine, weniger erfolgreiche Entwicklung genommen hätte. Es erscheint daher zweckmäßig, zunächst diese beiden Begriffe – auch in ihrem gesellschaftlichen Wandel – näher zu erläutern, um sodann auf zukünftige Perspektiven im Rahmen des EG-Rechts einzugehen.

II.

Nur wenige Begriffe der Verwaltungsdogmatik haben es zu einer solch' dauernden Berühmtheit gebracht, wie *Forsthoffs* Begriff von der **Daseinsvorsorge**¹. Im Wesentlichen ist darunter lediglich eine **Zustandsbeschreibung** zu verstehen, nämlich die Tatsache, dass viele, der für die moderne Industriegesellschaft lebensnotwendigen **Infrastrukturleistungen** von der öffentlichen Hand und hier wiederum im besonderen Ausmaß von den Gemeinden erbracht wurden und werden. Inwieweit *Forsthoff* mit dem Begriff der Daseinsvorsorge zugleich eine, sei es wesensnotwendige, sei es aus der Grundrechtsordnung abzuleitende „Staatszone“ verstand, kann hier auf sich beruhen. Festgehalten soll aber werden, dass dem Konzept *Forsthoffs* zu keiner Zeit eine prinzipielle Beschränkung der Daseinsvorsorge auf Unternehmen mit öffentlich-rechtlicher Trägerschaft entnommen werden kann. Es ist – zumindest heute – herrschende Auffassung, dass daseinsnotwendige

1 Zum Begriff der Daseinsvorsorge siehe *Forsthoff*, Die Verwaltung als Leistungsträger (1938).

Leistungen nicht nur vom Staat sondern auch **von privaten Unternehmen unter Marktbedingungen** dargeboten werden können. Schon aus diesem Grund lässt sich aus der Tatsache, dass eine bestimmte Leistung der Daseinsvorsorge zugeordnet wird, nicht schließen, dass diese Leistung durch einen öffentlichen Träger besorgt werden muss.

Eine solche Zuordnung scheidet aber auch deshalb aus, weil eine rechtlich ableitbare Definition des Begriffs der Daseinsvorsorge in Österreich jedenfalls nicht besteht². Es gibt zwar einen breiten Konsens darüber, was faktisch unter dem Begriff der Daseinsvorsorge zu verstehen ist, hinsichtlich der Gemeinden insbesondere der umfangreiche Bereich der wirtschaftlichen Infrastrukturleistungen, wie insbesondere Energie, Wasser, Verkehr, Abfallbewirtschaftung etc. Im Letzten waren und sind es aber **politische Entscheidungen**, mit denen die Gebietskörperschaften Verantwortung übernahmen oder auch in der Gegenwart nach wie vor übernehmen³.

Lange Zeit war dabei die Entwicklung⁴ durch eine **Ausweitung der Staats-tätigkeit** im Sinne des Wohlfahrtsstaates gekennzeichnet. Auf unternehmensorganisatorischer Ebene fand diese Entwicklung vor allem in der Existenz einer Vielzahl **öffentlicher Unternehmen** ihren Ausdruck. Öffentliche Unternehmen wurden vor allem als **Gestaltungsmittel** der Verwaltung gesehen und waren daher weitgehend vom Zwang der wirtschaftlichen Effizienz befreit. Überspitzt formuliert „heiligte“ das öffentliche Interesse die Existenz und die wirtschaftliche Gestion der öffentlichen Unternehmen. Verfassungsdogmatisch überhöht wurde diese Argumentation durch eine inhaltliche Aufladung des **Sozialstaatsprinzips**, die im Ergebnis auch den geschützten öffentlichen Unternehmen eine erhöhte faktische Bestandskraft verlieh. Von hier bis zur eingangs geschilderten „Staatsgeneigtheit“ des Begriffs der Daseinsvorsorge war es naturgemäß nur ein kleiner Schritt.

Heute ist es jedenfalls herrschende Auffassung, dass daseinsnotwendige Leistungen **nicht nur vom Staat sondern auch von privaten Unternehmen unter Marktbedingungen** dargeboten werden können. Schon aus diesem Grund lässt sich aus der Tatsache, dass eine bestimmte Leistung der Daseinsvorsorge zugeordnet wird, nicht schließen, dass diese Leistung durch einen öffentlichen Träger besorgt werden muss. Diese Klarstellung ist deshalb nütz-

2 - Zur sehr beschränkten positivrechtlichen Bedeutung des Begriffs Daseinsvorsorge *Holoubek/Segalla*, Daseinsvorsorge in Österreich, in: Hrbek/Nettesheim (Hrsg), Europäische Union und mitgliedstaatliche Daseinsvorsorge (2002) 199.

3 *Holoubek/Segalla* (FN 2) 200.

4 Zum Folgenden Wimmer/Kahl, Die öffentlichen Unternehmen im freien Markt (2001) 1 ff.

lich, weil sie mit dem rechtlichen Status übereinstimmt, in dem sich die öffentlichen Unternehmen seit dem **Beitritt Österreichs zur Europäischen Union** befinden.

III.

Die Geltung des **Wettbewerbsrechts** und der **Grundfreiheiten** sowie die aus der Teilnahme an der **Währungsunion** resultierenden budgetären Verpflichtungen im Sinne der **Konvergenzkriterien** lassen auch die öffentlichen Unternehmen und so auch ihre Daseinsvorsorge nicht unberührt. Auch die öffentlichen Unternehmen dürfen nunmehr nicht mehr unter Hinweis auf ihre öffentliche Aufgabe den Wettbewerb verfälschen, sondern auch sie müssen sich im Wettbewerb bewähren. Daraus ergibt sich eine zweifache Zielsetzung: Zum einen müssen die Träger der Daseinsvorsorge lernen, sich im freien Markt und fairer, dh gleichen **Wettbewerbsbedingungen** wie die übrigen Anbieter zu bewegen. Dies bedeutet insbesondere den Abbau bisheriger Privilegien, weil erst dadurch ein fairer Wettbewerb gewährleistet wird. Am Wettbewerb teilzunehmen bedeutet zum anderen auch, sich gegen Konkurrenz zu behaupten. Für die öffentlichen Unternehmen, insbesondere auch der Gemeinde ergibt sich daraus ein bisher ungewohnter **Rationalisierungsdruck** zur Optimierung ihrer Unternehmensleistungen.

Die hier grosso modo dargestellte Entwicklung soll im Folgenden an Hand einer Auffächerung der wichtigsten Instrumente der Daseinsvorsorge näher geschildert werden.

IV.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Dienste der kommunalen Daseinsvorsorge heute mit differenzierteren Instrumente sicher gestellt werden müssen als zu Zeiten der „automatischen“ **Eigenproduktion** unter oftmals monopolistischen aber grundsätzlich privilegierten Bedingungen. Nochmals sei betont, dass die Entwicklung neuer Instrumente nicht ausschließlich auf das Gemeinschaftsrecht zurückzuführen ist, sondern einen nicht unwesentlichen Grund auch in der Finanzschwachheit der Gemeinden hat. Im Folgenden sollen lediglich die wichtigsten Instrumente, nämlich die **Auftragsvergabe**, die immer mehr in den Vordergrund rückende Organisation des **Public Private Partnership** und letztlich die **Beihilfenproblematik** kurz gestreift werden.

- **Die Auftragsvergabe**

Ausgehend von der Tatsache, dass in der modernen Daseinsvorsorge die so genannte **Erfüllungsverantwortung** immer mehr hinter die **Gewährleistungsverantwortung** zurücktritt, kommt heute der Auftragsvergabe, also der Sicherung der Daseinsvorsorge mittels öffentlicher Ausschreibung eine immer größere Bedeutung zu. Dies erklärt sich insbesondere dadurch, dass wesentliche Teile der entsprechenden Dienstleistungen schon nach bestehendem Recht ausgeschrieben werden müssen. Sofern es hier noch Lücken gibt, stellt die Verwendung des Vergaberechts sicher, dass für eine Leistung „**Marktpreise**“ bezahlt werden und so beihilferechtlich problematische Überkompensationen vermieden werden. Gerade in dem Umstand, dass auch **Beihilfen** in einem **wettbewerblichen Verfahren** „**erkämpft**“ werden müssen, zeigt die ideologische und rechtliche **Kehrtwende**, die für die Erbringung der kommunalen Daseinsvorsorgeleistungen insgesamt kennzeichnend ist.

- **Public private Partnership (PPP)**

Es wurde schon mehrfach darauf hingewiesen, dass die Dienstleistungen der Daseinsvorsorge nicht mehr ausschließlich von der öffentlichen Trägerschaft her definiert werden kann. Dies nicht nur wegen der „Vergesellschaftung“ der Verwaltung als Leistungsträger selbst, sondern auch deshalb, weil immer mehr private Einrichtungen zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben herangezogen werden. Neben den schon etablierten Non-Profit-Organisationen gewinnt dabei immer mehr die Einrichtung des Public Private Partnership an Bedeutung⁵

Die **Vorteile der öffentlichen Hand** liegen insbesondere im **Zugang zum privaten Kapital, Know how und Managerkapazität**. Es sei auch nicht verschwiegen, dass durch das „Outsourcing“ auch die politische Einflussnahme auf öffentliche Projekte verhindert und weiters auch öffentlich-rechtliche Verpflichtungen, an die sich öffentliche Projektträger halten müssen (zB Verpflichtung zur Durchführung von Wettbewerben im Rahmen von Bauprojekten) umgangen werden können. Die **privaten Partner** wiederum können sich von solchen Partnerschaften eine **effektive Kapitalnutzung, eine Beschleunigung der Verwaltungsabläufe, eine Einflussnahme auf planungsrechtliche Vorgaben, steuerliche Vergünstigungen** oder die **Zuteilung von Förderungsmitteln** erwarten.

5 Siehe zum Folgenden *Zamponi*, Public Private Partnership – Grundlagen, Modelle und Bezüge zum Vergaberecht, Dissertation an der Universität Innsbruck (2002).

In der Praxis werden die Partnerschaftsmodelle wie folgt abgewickelt:

- **Konzessionsmodell**

Dem privaten Träger wird im Wege einer Konzession das Recht eingeräumt, Infrastruktureinrichtungen zu errichten und sich aus den Zahlungen der Nutzer des von ihm errichteten Bauwerkes zu refinanzieren. Diese Variante hat für die öffentliche Hand den Vorteil, dass für sie keine Errichter- und Betreiberkosten entstehen. Der Nachteil liegt darin, dass es oft schwer fällt, das Nutzungsentgelt, insbesondere unter dem Gesichtswinkel der sozialen Erträglichkeit zu beeinflussen. Denn dadurch wird die Rentabilität des Gesamtprojektes beeinträchtigt, was meist auf den Widerstand der privaten Partner stößt. Vertragliche Festlegungen sind daher schon zum Zeitpunkt der Konzessionsvergabe zu treffen, wobei naturgemäß die zukünftige Projektentwicklung nur ungefähr abgeschätzt werden kann.

Zur Frage, ob insbesondere die **Vergabe von Dienstleistungskonzessionen** an die einschlägigen nationalen und europäischen Vergaberichtlinien gebunden ist, hat der EuGH anlässlich der Prüfung der Vergabe einer Dienstleistungskonzession zur Herstellung und Herausgabe gedruckter und elektronisch nutzbarer Teilnehmerverzeichnisse (Telefonbücher) (der zwischen der Telekom-Austria AG und der Herold Business Data AG geschlossen wurde) in seinem Urteil vom 7.12.2000 Folgendes festgestellt⁶: Die **Dienstleistungs Koordinierungsrichtlinie** und die **Sektorenkoordinierungsrichtlinie** finden keine Anwendung, wenn die Gegenleistung des öffentlichen Auftraggebers darin besteht, dass er dem Leistungserbringer das Recht zur Verwertung seiner Leistung einräumt. Der EuGH stellte fest, dass bei der Vergabe einer derartigen Dienstleistungskonzession das österreichische BundesvergabeG nicht anwendbar sei, und der Konzessionsgeber deshalb ohne förmliches Ausschreibungsverfahren in der Wahl des Konzessionsnehmers frei gewesen sei. Der EuGH forderte lediglich, dass zugunsten potenzieller Bieter ein **angemessener Grad von Öffentlichkeit** bei der Ausschreibung hergestellt werden muss, der den Dienstleistungsmarkt dem Wettbewerb öffnet und die (eingeschränkte) Nachprüfung dahingehend ermöglicht, ob die Vergaben unparteiisch durchgeführt wurden.

6 EuGH Rs C-324/98, Telaustria, Slg 2000, I-10745.

- **Betreibermodell**

Bei der im Wege des Betreibermodells erbrachten Dienstleistung bleibt die öffentliche Hand die dem Bürger unmittelbar und verantwortlich gegenüberstehende Aufgabenträgerin und Leistungserbringerin, an die auch das entsprechende Entgelt zu entrichten ist. Die operative Erbringung der Leistung erfolgt durch ein privates Unternehmen (Betrieb einer Abfallbeseitigungsanlage, eines Stadions, eines Schwimmbades etc) dem ein entsprechendes Betreiberentgelt gebührt. So weit sich solche Betreibermodelle auf Gebäude und Anlagen beziehen, spricht man auch vom „**Facility-Management**“. Auch hier sind wiederum zwei Varianten denkbar: Die Betreiber bleiben organisatorisch getrennt und regeln ihr Verhältnis auf vertraglicher Grundlage oder sie bilden eine eigene **Betreibergesellschaft**. In beiden Fällen kann es zu Reibungsverlusten und Unstimmigkeiten kommen, weil für die öffentliche Hand die öffentliche Aufgabenbesorgung, für den privaten Partner naturgemäß die Rentabilität im Vordergrund steht. Für erstere geht es um **Leistungsmaximierung**, für letztere um **Gewinnmaximierung**. Dieses Spannungsverhältnis ist letztlich insgesamt bei der Bewertung der Funktionalität des Public Private Partnership-Modells nicht zu ignorieren.

- **Daseinsvorsorge und europäisches Beihilfenrecht**

Für Umfang und Form der Erbringung kommunaler Daseinsvorsorge ist nach wie vor auch das europäische Beihilfenrecht von besonderer Bedeutung. Bekanntlich liegt eine mit dem gemeinsamen Markt **unvereinbare Beihilfe** gem Art. 87 Abs 1 EG-Vertrag dann vor, wenn die Gewährung staatlicher Mittel zu einer **Begünstigung** bestimmter Unternehmen und in der Folge zu einer **Wettbewerbsverfälschung** führt oder zu führen droht. Da es sich bei den kommunalen Unternehmen, die mit Aufgaben der Daseinsvorsorge betraut sind zum Teil um – man denke etwa an die Nahverkehrsunternehmen – defizitäre Betriebe handelt, hat die Frage der Zulässigkeit ihrer Alimentierung durch die Gemeinde existenzielle Bedeutung.

In rechtlicher Hinsicht ist derzeit nicht geklärt, ob der **Ausgleich jener Mehrkosten**, die durch die **Erbringung gemeinwirtschaftlicher Dienste** entstehen, eine Beihilfe darstellt oder ob dies mangels Erfüllung des Tatbestandselements der Begünstigung nicht der Fall ist. Liegt eine Beihilfe vor, dann müssen die entsprechenden Zahlungen vor ihrer Leistung bei der Kommission **notifiziert** werden. Diese für die Gemeinden nicht unwesentliche Frage steht derzeit beim Europäischen Gerichtshof in mehreren Verfahren zur Klärung an. So geht es im

so genannten **Magdeburg-Verfahren**⁷ etwa um die Frage, auf welche Art sie die defizitäre Erbringung von Nahverkehrsleistungen durch ihr „eigenes“ Unternehmen bezuschussen kann oder nicht.

Gemäß dem so genannten **Ausgleichsansatz** handelt es sich bei solchen Zahlungen um einen Ausgleich, der durch die Gemeinwohlverpflichtung verursachten Mehrkosten. Da in dieser Sicht das Tatbestandsmerkmal der Begünstigung des Unternehmens nicht gegeben ist, liegt auch **keine Beihilfe** vor. Dies wäre erst dann der Fall, wenn die finanzielle Unterstützung die Mehrkosten überschreitet, also eine **Überkompensation** vorliegt. Auf der anderen Seite steht die so genannte **Rechtfertigungslösung** bzw der **Beihilfenansatz**, wonach Kompensationszahlungen in jedem Fall Beihilfen darstellen. Sie können aber iSd Art 86 Abs 2 EG-Vertrag gerechtfertigt sein⁸.

Was die Zukunft betrifft, so hat die Kommission angekündigt, noch im laufenden Jahr einen **Gemeinschaftsrahmen** über die Erbringung der Leistungen der Daseinsvorsorge zu erstellen, in dem die Prinzipien erläutert werden, nach denen Ausgleichszahlungen im Rahmen der Erbringung von entsprechenden Dienstleistungen geleistet werden können. Im Falle der Verwirklichung der Rechtfertigungslösung durch den EuGH will die Kommission, aufbauend auf den Erfahrungen dieses Gemeinschaftsrahmens in der Folge daran gehen, eine entsprechende **Freistellungsverordnung** zu erarbeiten. Sollte der EuGH die Tatbestandslösung bevorzugen, wären Zahlungen bis zur Grenze der Überkompensation ohnehin vom Beihilfebegriff ausgenommen, eine Notifikation daher nicht erforderlich.

Eine Hoffnung der Gemeinden, die naturgemäß – man wäre fast geneigt zu sagen „instinktiv“ – den Bestand „ihrer“ Unternehmen verteidigen, wird allerdings auch in Zukunft nicht in Erfüllung gehen: Es gibt und es wird **keine „Bereichsausnahme“** für Leistungen der Daseinsvorsorge von den wettbewerbsorientierten Regelungen des EG-Vertrags geben. Daran ändern auch die in jüngerer Zeit eingeführten Bestimmungen des Art 16 EG-Vertrag und des Art 36 der Europäischen Grundrechtscharta nichts, die beide die Bedeutung der **Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse** bei der Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhaltes anerkennen und würdigen. Beide stellen eine mehr oder minder „atmosphärische“ **Relativierung der Liberalisierungsbemühungen** der Gemeinschaft dar, ändern aber an der grundsätzlichen **Unterordnung der Daseinsvorsorge unter das Prinzip des**

⁷ EuGH Rs C-280/00, Altmark Trans/Regierungspräsidium Magdeburg.

⁸ Vgl Moser, Die Zukunft der kommunalen Leistungen, ÖGZ, 7/2002, 43 (45).

Wettbewerbs nichts. Ausdrücklich werden nämlich die Art 73, 86 und 87 des Vertrags nicht berührt. Der **Schnittpunkt** zwischen gemeinwohlorientierter Wirtschaft und dem Wettbewerbsprinzip wird sohin nach wie vor durch Art 86 Abs 2 EG-Vertrag markiert, der von den Grundsätzen der Neutralität, Gestaltungsfreiheit und Verhältnismäßigkeit ausgeht. Er ermöglicht eine Ausnahme von den Vertragsbestimmungen, insbesondere vom Wettbewerbsrecht zu Gunsten öffentlicher Dienstleistungen immer nur insoweit, als diese für die Aufgabenerfüllung unter zumutbaren wirtschaftlichen Bedingungen unverzichtbar ist.

V.

Für die **Wirtschaftspolitik** der Gebietskörperschaften und insbesondere auch der Länder bedeutet diese drastische Änderung ihres Rechtsrahmens, dass sich das über Jahrzehnte etablierte System der **Erfüllungsverantwortung (Eigenerbringung)** nach und nach in ein System der **Gewährleistungsverantwortung** verwandelt. Die damit im Regelfall einhergehende Verbesserung ökonomischer Effizienz wird freilich durch eine vermehrte **Gefahr des Marktversagens** auch in den Bereichen der Daseinsvorsorge kompensiert.

Die **Konsequenzen für die öffentlichen Unternehmen** selbst möchte ich abschließend an Hand der schon begonnen Zukunft der **Kommunalwirtschaft** skizzieren. Soweit zu sehen, haben die Kommunalbetriebe größtenteils die Herausforderungen des Marktes akzeptiert. **Strukturreformen**, die sich sowohl auf den **innerbetrieblichen** als auch auf den **überbetrieblichen** Bereich erstrecken, wurden in jüngster Zeit in Angriff genommen.

Bei den **innerbetrieblichen Strukturreformen** bleibt kein Stein des kommunalen Wirtschaftsgebäudes auf dem anderen. Kurz gefasst werden sie im Ergebnis zu einer **Zersplitterung** der bisher noch weitgehend kompakten Unternehmensstrukturen führen. Der so genannte **Stammhauskonzern** verwandelt sich in eine **Holding**, wobei die **Durchgriffstiefe der Konzernleitung** nach verschiedenen Modellen (Managementholding, strategische Holding, Finanzholding) abgestuft werden kann. Das **Geschäft** (Strom, Gas, Infrastruktur, Abfall, Nahverkehr) besorgen **operative Töchter**, denen sohin die Verantwortung für die Wahrnehmung der kommunalwirtschaftlichen **Kernkompetenzen** zukommt⁹.

9 Wimmer/Kahl (FN 4) 57.

Auch bei der **überbetrieblichen Kooperation**, mit den auf den gleichen Geschäftsfeldern operierenden Landesunternehmen, zB Elektrizitäts- und Gasversorgungsunternehmen, reichen die Maßnahmen von losen Absprachen über Partnerschaften und Beteiligungen bis zu Verschmelzungen. Auch hier werden operative Tochtergesellschaften gegründet, zB für den Vertrieb und die Erzeugung elektrischer Energie oder für die Besorgung des Gasgeschäftes. Tatsache ist allerdings, dass auch bei diesen „sanften“ Fusionen zumeist der Weiterbestand der kommunalen und weniger der überregionalen Unternehmen am Spiel steht.

Alle diese Bemühungen haben bisher nur teilweise Erfolg gezeitigt. Denn die **Erosion der Stadtwerkesubstanz** geht unaufhaltsam weiter. Dies zeigt sich an den Fusionen im Bereich der Stadtwerke, die in jüngster Zeit in ganz Österreich zu registrieren sind.

Es mag nur ein geringer Trost sein, dass diese Entwicklungen sich harmonisch in das **europäische Umfeld** einfügen, das von Liberalisierungen und Konzentrationen der Unternehmen der Daseinsvorsorge in einem bisher unbekannten Ausmaß beherrscht wird. Insbesondere im Bereich der Energieversorgung werden die kommunalen Unternehmen aber auch die Landesgesellschaften zunehmend durch übernationale Unternehmer verdrängt. Durch deren zu erwartende transnationale Verknüpfung werden in absehbarer Zeit einige wenige „European players“ entstehen.

Es stimmt optimistisch, dass zumindest ein Teil der kommunalen Unternehmen gegen diese Entwicklung ankämpft und ihre Existenzberechtigung durch einen **Qualitäts- und Servicewettbewerb**, durch **lokale Kompetenz** und **Kunden-nähe** und durch ein **ganzheitliches Dienstleistungsangebot** unterstreichen. Diesen Anstrengungen ist Erfolg zu wünschen. Denn zumindest nach dem aktuellen Verfassungsverständnis sind **Gemeindeautonomie** und **Wirtschaftskraft der Gemeinde** eng mit einander verzahnt. Das Verschwinden der kommunalen Unternehmen als Träger der Daseinsvorsorge würde zweifelsohne auch eine gravierende **Schwächung der Institution der Gemeinde** nach sich ziehen. Dass diese Entwicklung auch **aus Sicht der Länder Anlass zur Sorge** gibt, steht wohl außer Frage.

Der Schweizer Weg eigenverantwortlicher Daseinsvorsorge – ein Stimmungsbild

1. Einleitung

Unter dem Leitthema „Zukunft der regionalen Wirtschafts- und Sozialpolitik – Chancen und Grenzen der Wirtschafts- und Sozialpolitik des Landes im europäischen Rahmen“ bin ich eingeladen worden, den „Schweizer Weg“ aufzuzeigen.

Dieser „Schweizer Weg“ unterscheidet sich vom Weg Österreichs und Deutschlands dadurch, dass er (noch) nicht durch das EU-Recht vorbestimmt wird. In einer historischen Betrachtung stellen wir fest, dass sich – bis zum Liberalisierungsschub in der EU – relativ wenig Unterschiede in der Daseinsvorsorge zwischen der Schweiz und ihren deutschsprachigen Nachbarstaaten ergeben haben.

Begrifflich ist festzuhalten, dass die „Daseinsvorsorge“ in der Schweiz kein geläufiger Begriff ist, insbesondere keine normativ verbindliche Umschreibung in einem Erlass welcher Stufe auch immer erfahren hat. Unter Daseinsvorsorge verstehe ich die Gesamtheit aller Maßnahmen, welche das „Funktionieren“ einer modernen Gesellschaft und darin eingeschlossen das „Existieren“ der einzelnen Individuen ermöglicht. Solche Maßnahmen können investiven Charakter (Infrastrukturbauten) oder Dienstleistungscharakter (Alterspflege) haben. Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass die öffentliche Hand diese Leistungen entweder selber erbringt, sie einkauft oder regulatorisch dafür sorgt, dass sie erbracht wird. Die Entscheidung, wie weit der Definitionsbereich der Daseinsvorsorge gezogen wird, oder anders: in welchem Umfange von der öffentlichen Hand Leistungs- oder Gewährleistungsansprüche zu befriedigen sind, liegt beim Schweizerischen Soverän einerseits und bei den 26 kantonalen Soveränen andererseits. Bundesaufgaben bedürfen in aller Regel einer ausdrücklichen Grundlage in der Bundesverfassung; neue Bundesaufgaben bedingen daher eine Verfassungsergänzung, die nur mit der doppelten Mehrheit der Stimmenden und der Kantone zustande kommt. Solange die Bundesverfassung nicht ausdrücklich eine bestimmte Aufgabe als ausdrückliche Bundesaufgabe bezeichnet hat, bleiben die Kantone frei, diese Aufgabe selbst

wahrzunehmen oder auch nicht wahrzunehmen, solche Entscheide sind in der Regel dem kantonalen Stimmvolk zu unterbreiten.

2. Die Schweiz als Daseinsvorsorgestaat

Die Daseinsvorsorgeleistungen der öffentlichen Hand sind in der Schweiz traditionell weit ausgebaut, Staatsbetriebe sind oftmals die Regel:

- **Verkehr und Telekommunikation**

- auf Bundesebene bestanden historisch die großen bundeseigenen Betriebe: Schweizerische Bundesbahnen (SBB), Post, Telefon- und Telegraf (PTT),
- daneben auf kantonaler, bzw interkantonaler Ebene verschiedene Bahnunternehmungen, wie Rhätische Bahn (RhB) des Kantons Graubünden, die Bern-Lötschberg-Simplon-Bahn (BLS), die Appenzeller Bahnen (Kantone St. Gallen, Appenzell Innerrhoden und Appenzell Außerrhoden);
- auf kommunaler Ebene finden sich die städtischen Verkehrsbetriebe.

- **Elektronische Medien**

- es gibt keine eigentlichen Staatsanstalten; die SRG (Schweiz. Radio- und Fernsehgesellschaft) ist ein Verein im Sinne des Schweiz. Zivilgesetzbuches, der aber eine starke staatliche Ingerenz erleidet: seine Programmtätigkeit erfolgt im Rahmen einer Bundeskonzession, die der SRG als einzigem Programmveranstalter einen nationalen Programmauftrag erteilt; der Bundesrat wählt einen Teil des Vorstandes, die SRG hat das Recht, Gebühren zu erheben.

- **Energie**

- auf Bundesebene bestehen keine staatlichen Energiewerke;
- auf kantonaler Ebene bestehen große Energieerzeugungswerke (Wasserkraftwerke, Atomkraftwerke) und Energieverteilungs- und verkaufswerke, die teils kantonale (BKW: Bernische Kraftwerke), teils interkantonale (CKW: Centralschweizerische Kraftwerke; NOK: Nordostschweizerische Kraftwerke) sind.
- auf kommunaler Ebene finden sich eine Vielzahl von städtischen und Gemeindewerken, die eigene Kraftwerke und ein eigenes lokales Verteilnetz haben (Zürcher Kraftwerke), welche auf kantonale oder inter-

kantonale Transportnetze zwischen dem Kraftwerk und dem Verteil-rayon angewiesen sind oder aber ohne eigene Kraftwerke die Energie von den Kantonswerken beziehen. Das Gasnetz ist, soweit es nicht historisch schon privat war, ausschließlich ein kommunales Netz.

- **Bau**
 - Es gibt kantonale und kommunale Hoch- und Tiefbauämter, die sich mit der Planung und Projektierung öffentlicher Bauten und mit deren Unterhalt befassen, traditionell aber nicht mit der Erstellung von öffentlichen Bauten betraut werden.
- **Abfallabfuhr und –verwertung**
 - Die Abfallabfuhr wird von Gemeinden und Gemeindeverbänden organisiert, aber selten mit eigenen Mitteln durchgeführt, sondern in aller Regel an private Dritte vergeben.
 - Während die Abfallverbrennung typischerweise von den Gemeinden, bzw von Gemeindeverbänden getragen wird, ist die Abfallverwertung (Wiederverwendung von Glas, Altmetall, Papier) seit jeher eine Domäne der privaten Unternehmungen.
- **Gewässerschutz**
 - Der Gewässerschutz (Hausanschlüsse, Kanalisationen, Abwasserreinigungsanlagen) ist Sache der Gemeinden bzw von Gemeindeverbänden.
- **Wasserversorgung**
 - Die Wasserversorgungen sind durchwegs kommunale Werke.
- **Spitäler**
 - Die Spitäler sind mehrheitlich kantonale Anstalten; Gemeindespitäler waren früher verbreitet, sind aber selten geworden. Privatspitäler haben eine gewisse Tradition.
- **Schulen**
 - Der Bund betreibt zwei Technischen Hochschulen (Eid Technische Hochschule Zürich, ETHZ, Eid Technische Hochschule Lausanne, ETHL), außerdem eine Reihe von Forschungsanstalten im Bereich Landwirtschaft, Umwelt, Meteorologie.
 - Die Kantone sind neben dem Bund die Träger der tertiären Bildung (Universitäten in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Basel-

Stadt, St. Gallen, Tessin, Waadt, Neuenburg, Genf; sieben kantonale und interkantonale Fachhochschulen eidgenössischen Rechts, verschiedene kantonale Fachhochschulen kantonalen Rechts; sie sind die Träger der Mittelschulbildung (Gymnasien, Berufsmittelschulen, Handelsmittelschulen, Diplommittelschulen).

- Die Gemeinden sind die Träger der Kindergärten und der Primarschulen.
- Private Anbieter auf der Tertiärstufe sind einzig im Bereich der „Business Administration“ bekannt, im Bereiche der Gymnasien haben sie Tradition (kath. Klosterschulen, ev.-ref. Internatsschulen, private Luxusinternate); auf der Primarschulstufe kommen sie bloß vereinzelt vor.

- **Kultur**

- Der Bund betreibt ein Landesmuseum in Zürich mit Zweiganstalten; ein Nationaltheater, eine Nationaloper, Nationalorchester, eine Nationalgalerie etc gibt es nicht.
- Es gibt auf kantonaler Ebene kantonale Museen, kantonale Galerien, kantonale Theater und Konzerthäuser;
- in der Regel sind die Theater, Opern- und Konzerthäuser städtisch, Museen gibt es beinahe in jeder Gemeinde; Galerien sind oft privat.

- **Freizeit**

- Wettkampffähige Sportanlagen von nationalem Rang sind meist städtisch, privat oder von öffentlichen und privaten Investoren gemeinsam getragen. Sportanlagen von lokaler Bedeutung werden in der Regel von den Kommunen gehalten.
- Wintersportanlagen stehen in aller Regel privater Trägerschaft; Eisfelder sind dagegen häufig kommunal.
- Badeanlagen sind in der Regel kommunal.

- **Banken**

- Abgesehen von der Nationalbank, die als Aktiengesellschaft im Eigentum des Bundes und der Kantone steht und welche die Aufgabe einer Notenbank erfüllt, kennt der Bund keine eigenen Bankinstitute.
- Die Kantone haben mit wenigen Ausnahmen ihre Kantonalbanken.
- Gemeindebanken sind kaum bekannt.

- **Versicherungen**

- Mit Ausnahme von fünf Kantonen führen die Kantone eigene Gebäudeversicherungsanstalten (Kantonale Gebäudeassekuranzen), denen auf dem Kantonsterritorium eine gesetzliche Monopolstellung zukommt, die durch ein gesetzliches Versicherungsobligatorium begleitet wird.

3. Liberalisierung, Deregulierung, Privatisierung

In den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts hat eine Liberalisierungs-, Deregulierungs- und Privatisierungswelle das Land erfasst. Die Gründe für diese Entwicklung sind mannigfach:

a) *Streben nach EU-Kompatibilität*

Vor allem auf Bundesebene ist das Streben nach EU-Kompatibilität ein Hauptmotor dieser Entwicklung. Der Bundesrat (die schweizerische Landesregierung) hat sich 1992 den EU-Beitritt als „strategisches Ziel“ vorgegeben. Seither lässt er sich von der Maxime leiten, dass die Schweiz die „Fallhöhe“ eines EU-Beitrittes kontinuierlich und unablässig zu minimieren hat.

In diesem Sinne ist die alte PTT in die Post einerseits und in die Swisscom andererseits aufgeteilt worden, beide Organisationen wurden als Aktiengesellschaften ausgestaltet, aus Steuergeldern mit Eigenkapital ausgestattet und in die freie Privatwirtschaft entlassen; die Swisscom wurde an der Börse kotiert, obwohl sich der Bund eine Mehrheitsbeteiligung reserviert hat. Gleichzeitig wurden die früheren Monopoldienste liberalisiert und private Mitbewerber zugelassen.

Im Moment tobt ein Kampf um die sogenannte „letzte Meile“ im Festnetz der Telefonie, auf welcher die Swisscom bisher das Monopol hatte: der Bundesrat will auch diese letzte Monopolstellung der Swisscom deregulieren, ein Teil des Parlamentes stellt sich dagegen.

Im gleichen Sinne wollte der Bund den Elektrizitätsmarkt liberalisieren, die Netze der Kantonswerke öffnen, das Energiebezugsrecht des Endverbrauchers liberalisieren und die Preisgestaltung deregulieren. Diese Liberalisierung wäre eine wichtige Voraussetzung gewesen für die Übernahme des europäischen „acquis communautaire“ im Bereiche der freien Dienstleistungen. In einem Referendum hat das Volk diese Liberalisierung abgelehnt.

b) *WTO-Recht*

Der freie Zutritt zum schweizerischen Markt ist nach WTO-Regeln zu gewährleisten. Bislang hat sich dieses Prinzip weniger in der Privatisierung von Staatsbetrieben geäußert, als vielmehr in der Abschaffung von Privilegien lokaler bzw. regionaler Anbieter bei öffentlichen Ausschreibungen.

c) *Finanzierungsquelle*

Die Privatisierung von Staatsbetrieben ist zum Teil auch als Finanzierungsquelle für den Fiskus verwendet worden: der Verkauf von Staatsbetrieben oder von Anteilen an ehemaligen Staatsbetrieben ist manchem Finanzminister in den 90er Jahren als verlockend erschienen.

In diesem Sinne haben einige Kantone ihre Kantonalbanken „scheinprivatisiert“, indem sie sie zu Aktiengesellschaften ausgestaltet und einen kleinen Teil der Aktien an das Publikum ausgegeben haben – mit doppeltem Erfolg: der Kanton kam über die Aktienverkäufe zu Geld, behielt aber die Kapital- und Stimmenmehrheit an der Kantonalbank.

d) *Missmanagement öffentlicher Betriebe*

Es gibt auch die „Privatisierung aus eigenem Verschulden“: Verschiedene Kantone haben ihre Kantonalbanken wegen Managementfehlern verloren, teils wurden sie von privaten Grossbanken übernommen, teils sind sie mit anderen Instituten fusioniert worden, teils mussten sie vom Kanton saniert und mit neuem Geld wieder „in Verkehr gebracht“ werden. Die Schäden für die betroffenen Kantone sind beträchtlich (der Kanton Genf verklagt gegenwärtig die Revisionsgesellschaft Ernst & Young wegen Revisionsfehlern über 3 Mia CHF, also 2 Mia Euro).

4. *Beurteilung der Liberalisierungsphase*

Die Schweiz, ihre Kantone und ihre Gemeinden haben in größerem Ausmaß als die EU-Länder die Wahlmöglichkeit, sich frei zu entscheiden, ob sie ihre Daseinsvorsorge durch Staatsbetriebe erbringen lassen wollen oder ob sie diese auf dem freien Markt einkaufen wollen.

Nach einer Phase der Euphorie in den 90er Jahren, welche alle Vorteile in der Liberalisierung gesehen hat und welche auch durch eine allgemeine Ver-

achtung gegenüber den Managementfähigkeiten der öffentlichen Betriebe gekennzeichnet war, dreht sich gegenwärtig wieder die Stimmung im Land.

a) *Nüchterne Einschätzung der Leistungsfähigkeit*

Nach den vielen Flops in der Schweizer Wirtschaft (Swissair, Skyguide, ABB, Zürich Versicherungen, Rentenanstalt, Credit Suisse, Swiss Dairy Food) ist die Blendwirkung der privaten Spitzenmanagern vorüber, Nüchternheit kehrt zurück mit der Erkenntnis, dass auch privat geführte Unternehmungen schlecht geführt sein können und dass die öffentlichen Betriebe in der Vergangenheit gute Leistungen erbracht haben: unspektakulär und unprätentiös, aber solide. Die Gleichung „privat = leistungsfähig“, „öffentlich = nicht leistungsfähig“ wird so nicht mehr anerkannt. Staatsbetriebe werden daher nicht mehr a priori als verkehrt angesehen.

Auch sorgt man sich um die Erhaltung der Qualität der Dienstleistungen durch private Anbieter: die Erfahrungen, die Kalofoinien im Energiesektor gemacht hat, sind – weitgehend unreflektiert – negativ rezipiert worden. Der Zusammenbruch des privatisierten Schienennetzes im Großraum London wird als Versagen des Prinzips der Gewinnstrebigkeit im Bereich der öffentlichen Infrastrukturen interpretiert: statt mit den Erträgen Werterhaltung zu betreiben, sind Gewinne ausgeschüttet worden.

b) *Service public*

Es wächst die Erkenntnis, dass gerade öffentlichrechtliche Bundesbetriebe viel zu einer allgemeinen Grundausstattung der Daseinsvorsorge in allen Regionen der Schweiz beigetragen haben. Seit der Deregulierung der Post sind hunderte von Poststellen in der Schweiz eingegangen. Die Ablehnung des Elektrizitätsmarktgesetzes durch das Schweizer Volk hängt mit der Befürchtung zusammen, dass nur noch die kundendichten Agglomerationen von den privaten Stromanbietern zu akzeptablen Konditionen bedient würden, die kunderschwachen Berg- und Randregionen dagegen unannehmbare Preise für den Energiebezug bezahlen müssten.

c) *Identité publique*

In Anlehnung an den Begriff des „service public“ kann man auch von einer „identité publique“ sprechen. Die großen Staatsbetriebe der Daseinsvorsorge sind in gewissem Sinne identitätsstiftend: es gibt keine Unternehmung in der

Schweiz, die mehr Sympathien genießt, als die Schweizerischen Bundesbahnen; es gab keine Unternehmung in der Schweiz, deren Leistungsabbau als Rückzug der „Schweiz“ aus der Bevölkerung empfunden wurde, wie jener der Post. Selbst der Untergang der Swissair hat eine Art kollektiver Depression im Lande hervorgerufen; man sprach von einer „Heckflossenromantik“.

Sicher ist, dass private, womöglich globalisierte, transnationale Großunternehmen in einem kleinen Lande wie der Schweiz keine identitätsstiftende Wirkung entfalten. Auf eine solche „identité publique“ ist indessen ein Land wie die Schweiz angewiesen, ein Land, das mehrere Sprachen spricht, verschiedenen Kulturkreisen angehört, konfessionell hälftig auf die beiden großen christlichen Denominationen aufgeteilt war und entsprechend stets unter Spannung stand, ein Land, das kein eigentliches Zentrum hat, wenn man vom Rütli absieht, das uns Schiller geschenkt hat.

5. Regionale Disparitäten

Der Bedarf an einer flächendeckenden, nationalen Grundausstattung mit Dienstleistungen der alten Bundesbetriebe erklärt sich nicht zuletzt aus der Tatsache, dass die Schweiz große regionale Disparitäten kennt, welche von der Lage, der Größe und der Leistungsfähigkeit der Kantone, aber auch von der Erwartungshaltung der jeweiligen Bevölkerung diktiert werden.

Die 26 Kantone variieren in der Bevölkerung zwischen 1,1 Millionen Einwohnern (Kanton Zürich) und 15'000 Einwohnern (Kanton Appenzell I.Rh.); es gibt reine Bergkantone (Kanton Uri) und reine Flachlandkantone (Kanton Thurgau), es gibt reine Stadtkantone (Kanton Basel-Stadt) und reine Landkantone (Kanton Obwalden). Stadtnahe Flachlandkantone sind bevölkerungsdichter, besser erschlossen, weisen einen hohen Anteil an Industrie und Dienstleistungen auf, sind wirtschaftlich kräftig und verfügen über ein hohes Niveau öffentlicher Dienstleistungen. Bei rein ländlichen Bergkantonen trifft ziemlich genau das Gegenteil zu.

Dies führt zu Unterschieden, die bis zu einem gewissen Masse föderalismusimmanent und daher zu akzeptieren sind. Wie definiert sich dieses Maß? Soweit der Bund nicht Vorschriften erlässt, bestimmen die Kantonsbürger selbst, was sie von ihrem Kanton verlangen. Es können drei Kategorien von Dienstleistungserwartungen unterschieden werden:

- Eigenleistung: So verlangen die Innerrhoderinnen und Innerrhoder (heute noch), dass der 15'000-Seelen-Kanton ein eigenes Grundversorgungsspital und ein Gymnasium führe.
- Leistungseinkauf: Dagegen käme kein Innerrhoder auf die Idee, von seinem Kanton die Führung einer Universität zu verlangen; aber er will, dass der Kanton dafür sorgt, dass seine Kinder überall in der Schweiz freien Zugang zu einer Universität haben.

In diesem Bereich entfaltet sich der „kooperative Föderalismus“: die Kantone schließen untereinander „Konkordate“ (Staatsverträge unter den Kantonen), aufgrund derer der eine Kanton eine Leistung bei einem anderen Kanton einkauft: die interkantonale Universitätsvereinbarung öffnet den freien Zugang zu allen kantonalen Universitäten auch für die Studenten aus anderen Kantonen; im Gegenzug wird der „entsendende“ Kanton gegenüber dem „aufnehmenden“ Kanton kostenpflichtig: ein Jurist kostet pro Jahr ca Fr. 10'000.00; ein Mediziner in den klinischen Semestern Fr. 50'000.00). Es gibt auch bilaterale Konkordate, wonach zB der Kanton Zürich Einwohner des Kantons Appenzell I.Rh. für bestimmte anspruchsvolle Behandlungen in seinem Universitätsspital aufnimmt. Der Kanton Appenzell I.Rh. bezahlt dann dem Kanton Zürich die Hälfte der Aufenthaltskosten seines Bürgers in der Allgemeinen Abteilung des Universitätsspitals Zürich (die andere Hälfte übernimmt die Krankenkasse). Neben dem eigentlichen Leistungseinkauf gibt es die Erbringung von Dienstleistungen als Gemeinschaftsaufgabe mehrerer Kantone, welche ebenfalls auf der Grundlage von Konkordaten erfolgen: die Ostschweizer Kantone haben Konkordate zur gemeinsamen Trägerschaft des Ostschweizer Kinderspitals, zur gemeinsamen Trägerschaft der Fachhochschule Ostschweiz etc.

Analoge Einrichtungen finden sich auch auf Gemeindeebene, die „Zweckverbände“ genannt werden und kantonsübergreifend organisiert sein können.

- Eigenverantwortung: Bei den Dienstleistungen im Bereich der Spitzenkultur (Theater, Opernhaus, Galerien) verlangt er nicht einmal letzteres.

In diesem Bereich entfaltet sich eine neue Form des „kooperativen Föderalismus“. Die Agglomerationskantone sind nicht mehr bereit, ihre teuren Infrastrukturen den Bewohnern von anderen Kantonen zur Verfügung zu stellen, ohne dass die „Entsenderkantone“ einen Teil an den Infrastrukturlasten mittragen. Diese Diskussion beginnt in der Schweiz gerade und der Ausgang dieser Debatte ist noch nicht abzusehen.

5. Finanzausgleich

Der Ausgleich der regionalen Disparitäten führt dazu, dass jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landes, in welchem Kanton er auch wohne, freien Zugang zu den gleichen öffentlichen Dienstleistungen hat wie jede andere Einwohnerin oder jeder andere Einwohner, ob der eigene Kanton diese Dienstleistungen nun selbst anbiete oder „bloß“ einkaufe. Bis jetzt sind die Leistungen der dritten Kategorie, in der sich die „entsendenden“ Kantone nicht engagieren, diskriminierungsfrei an alle Nachfrager, in welchem Kanton sie auch wohnen, erbracht worden.

Es ist offenkundig, dass die Gewährleistung eines solchen Leistungsausgleichs auch einen Finanzausgleich auf Bundesebene (und auch innerhalb des Kantons für die verschiedenen Gemeinden) verlangt. Dieser Finanzausgleich ist im wesentlichen ein horizontaler Finanzausgleich, der aus den direkten Bundessteuern finanziert wird: ärmere Kantone partizipieren dadurch am Bundessteuerertrag der reicheren Kantone. Daneben gibt es einen vertikalen Finanzausgleich über die Bundesbeiträge an die Kantone, welche umgekehrt proportional zur Finanzkraft der Kantone ausgerichtet werden.

Das gesamte Finanzausgleichswesen ist gegenwärtig in Überarbeitung.

6. Alternative = Zentralisierung

Gelingt es nicht, im Rahmen der Revision des Finanzausgleichswesens die Dienstleistungsfähigkeit der Kantone zu erhalten, droht die fortschreitende Zentralisierung von Aufgaben der Daseinsvorsorge und letztlich die Aushöhlung des Föderalismus.

Die Gefahr ist konkret: das direktdemokratische Instrument der Volksinitiative auf Bundesebene (Recht, eine Änderung der Bundesverfassung zu verlangen), ist ein ausgesprochen zentralistisches Instrument: es gibt kaum dezentralisierende Anliegen, meist sind Zentralisierungsbestrebungen Inhalt der Initiativen. Die Mobilität der Bevölkerung führt zu einem abnehmenden Verständnis für kantonale Eigenheiten, insbesondere wenn man von einem leistungsstarken in einen leistungsschwächeren Kanton umgesiedelt ist.

Das Leistungsprinzip gilt auch für die föderalen Strukturen; der Umstand, dass sie historisch gewachsen sind, beeindruckt heute niemanden mehr.

Referenten

Dr. Stefan Allgäuer
Institut für Sozialdienste
Schedlerstraße 10
6900 Bregenz

Univ.-Doz. Dr. Peter Bußjäger
Institut für Föderalismus
Maria-Theresien-Straße 38b
6020 Innsbruck

lic.iur. Carlo Schmid-Sutter
Rechtsanwalt
Wiesstraße 32
CH - 9413 Obereggen

Univ.-Prof. Dr. Norbert Wimmer
Institut für öffentliches Recht, Finanzrecht
und politische Wissenschaften
Innrain 80
6020 Innsbruck

FÖDERALISMUS - DOKUMENTE

- FÖDOK 1 **Materialien zur Bundesstaatsreform.** Innsbruck 1998. ISBN 3-901965-00-9 (ATS 90,-- / EUR 6,54)
- FÖDOK 2 **Parlamentarische Enquete des Vorarlberger Landtages zum Thema „Föderalismus“ am 27.2.1980 in Bregenz.** Innsbruck 1999. ISBN 3-901965-01-7 (ATS 70,-- / EUR 5,09)
- FÖDOK 3 **Peter Pernthaler/Stefan Ebensperger, Die rechtlichen Auswirkungen völkerrechtlicher Abkommen und Normen der Europäischen Union auf die Kompetenzverteilung und Vollziehung des Naturschutzrechts.** Innsbruck 1999. ISBN 3-901965-02-5 (ATS 90,-- / EUR 6,54)
- FÖDOK 4 **Peter Pernthaler/Anna Gamper, Verfassungsrechtliche Probleme einer regionalen Beitragsautonomie und der Vertretung kleiner Gebietskrankenkassen im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.** Innsbruck 1999. ISBN 3-901965-03-3 (ATS 50,-- / EUR 3,63)
- FÖDOK 5 **Peter Pernthaler, Die steirische Wasserentnahmesteuer. Verfassungsrechtliche Probleme einer ökologischen Lenkungsabgabe auf Landesebene.** Innsbruck 1999. ISBN 3-901965-04-1 (ATS 50,-- / EUR 3,63)
- FÖDOK 6 **Christian Ranacher, Die Totalrevision der Schweizerischen Bundesverfassung 1999. Ein Überblick über den Reformprozess und die wesentlichen Neuerungen.** Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-05-X (ATS 50,-- / EUR 3,63)
- FÖDOK 7 **Peter Pernthaler, Der Einfluss der geplanten Erweiterung der EU auf die Entwicklung des „europäischen Föderalismus“ und die Stellung der Regionen in der EU.** Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-06-8 (ATS 50,-- / EUR 3,63)
- FÖDOK 8 **Christian Smekal/Erich Thöni, Österreichs Föderalismus zu teuer?** Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-07-6 (ATS 50,-- / EUR 3,63)
- FÖDOK 9 **Peter Pernthaler/Ernst Wegscheider, Der Konsultationsmechanismus in der österreichischen Finanzverfassung,** Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-08-4 (ATS 50,-- / EUR 3,63)
- FÖDOK 10 **Peter Pernthaler/Anna Gamper, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als verfassungswidriges Element des Finanzausgleichs,** Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-09-2 (ATS 70,-- / EUR 5,09)
- FÖDOK 11 **Helmut Kramer, Internationale Vergleichbarkeit der Aufwandsdaten des Staatssektors nach Aufgabenbereichen und Ebenen der Staatstätigkeit,** Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-10-6 (ATS 70,-- / EUR 5,09)
- FÖDOK 12 **Peter Bußjäger (Hg), Neue Wege der Verwaltungsreform?** Innsbruck 2001. ISBN 3-901965-11-4 (ATS 50,-- / EUR 3,63)
- FÖDOK 13 **Peter Bußjäger, Reform und Zukunft des Föderalismus,** Innsbruck 2002. ISBN 3-901965-12-2 (EUR 5,00)
- FÖDOK 14 **Peter Bußjäger (Hg), Zukunft der regionalen Wirtschafts- und Sozialpolitik,** Innsbruck 2003. ISBN 3-901965-13-0 (EUR 5,00)

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUS

erschienen bei:



Wilhelm Braumüller

Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.

A-1092 Wien, Serviteng. 5 Tel. (+431) 3191159, 3191482 Fax(+431) 310 28 05,

<http://www.braumueeller.at>, E-Mail: office@braumueeller.at

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. ISBN 3-7003-0479-X (ATS 98,--)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. ISBN 3-7003-0129-4 (ATS 68,-- vergriffen)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. ISBN 3-7003-0144-8 (ATS 395,--, vergriffen)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. ISBN 3-7003-0478-X (ATS 165,--)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. ISBN 3-7003-0482-X (ATS 58,-- vergriffen)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer - Guy Heraud - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. ISBN 3-7003-0161-8 (ATS 160,-- vergriffen)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. ISBN 3-7003-0181-2 (ATS 250,--)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. ISBN 3-7003-0182-0 (ATS 240,--)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. ISBN 3-7003-0183-9 (ATS 140,--)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. ISBN 3-7003-0184-7 (ATS 138,--)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. ISBN 3-7003-0203-7 (ATS 138,--)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. ISBN 3-7003-0214-2 (ATS 110,--)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler - Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. ISBN 3-7003-0215-0 (ATS 168,--)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. ISBN 3-7003-0226-6 (ATS 298,--)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. ISBN 3-7003-0245-2 (ATS 198,--)
- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. ISBN 3-7003-0247-9 (ATS 280,--, vergriffen)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. ISBN 3-7003-0250-9 (ATS 280,--, vergriffen)

- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. ISBN 3-7003-0251-7 (ATS 480,-- vergriffen)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. ISBN 3-7003-0252-5 (ATS 390,--)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. ISBN 3-7003-0270-3 (ATS 280,--)
- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. ISBN 3-7003-0282-7 (ATS 188,--)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. ISBN 3-7003-0299-1 (ATS 148,--)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. ISBN 3-7003-0308-4 (ATS 333,--)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0320-3 (ATS 185,--)
- Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik - Bund - Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0318-1 (ATS 198,--)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler - Irmgard Kathrein - Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. ISBN 3-7003-0341-6 (ATS 680,--)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. ISBN 3-7003-0347-5 (ATS 160,--)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler - Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. ISBN 3-7003-0364-5 (ATS 280,--)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des **Bundesrates** der Republik Österreich. 1983. ISBN 3-7003-0365-3 (ATS 200,--)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell - Karl Fink - Werner Plunger - Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. ISBN 3-7003-0524-9 (ATS 480,--)
- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. ISBN 3-7003-0519-2 (ATS 280,--)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. ISBN 3-7003-0566-4 (ATS 371,--)
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie - Praxis - Reform. 1984. ISBN 3-7003-0606-7 (ATS 455,--)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. ISBN 3-7003-0607-5 (ATS 270,--)
- Bd. 35 **Christian Smekal - Manfred Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 - 1983. 1985. ISBN 3-7003-0608-3 (ATS 720,--)
- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 - 1873. 1985. ISBN 3-7003-0636-9 (ATS 660,--)

- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analysen einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. ISBN 3-7003-0687-3 (ATS 520,--)
- Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. ISBN 3-7003-0685-7 (ATS 195,--)
- Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. ISBN 3-7003-0810-1 (ATS 320,--)
- Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompentenz. 1987. ISBN 3-7003-0723-3 (ATS 180,--)
- Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Untersuchung der Organisation und Verwaltung des Bundes im Bereich der Länder außer Wien, zugleich eine Geschichte der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern außer Wien. 1987. ISBN 3-7003-0738-1 (ATS 820,--)
- Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. ISBN 3-7003-0752-7 (ATS 280,--)
- Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken. 1988. ISBN 3-7003-0781-1 (ATS 280,--)
- Bd. 44 **Stefan Huber - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. ISBN 3-7003-0763-2 (ATS 160,-- vergriffen)
- Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik. 1988. ISBN 3-7003-0798-5 (ATS 250,--)
- Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich. 1989. ISBN 3-7003-0811-6 (ATS 340,--)
- Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs. 1989. ISBN 3-7003-0848-5 (ATS 290,--)
- Bd. 48 **Wolfgang Burtcher**, EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs. 1990. ISBN 3-7003-0864-7 (ATS 290,-- vergriffen)
- Bd. 49 **Fried Esterbauer - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt - Bilanz und Ausblick. 1991. ISBN 3-7003-0907-4 (ATS 330,--)
- Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen. 1991. ISBN 3-7003-0930-9 (ATS 320,--)
- Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. ISBN 3-7003-0949-X (ATS 320,--)
- Bd. 52 **Bernd-Christian Funk - Joseph Marko - Peter Pernthaler**, Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG., 1992. ISBN 3-7003-0974-0 (ATS 230,--)
- Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. ISBN 3-7003-0976-7 (ATS 210,--)
- Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. ISBN 3-7003-0984-8 (ATS 435,--)
- Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. ISBN 3-7003-0988-0 (ATS 260,--)
- Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. ISBN 3-7003-1011-0 (ATS 584,--)

- Bd. 57 **Heinz Schäffer - Harald Stolzlechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen im Österreichischen Bundesstaatssystem. 1993. ISBN 3-7003-1015-3 (ATS 240,--)
- Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Raumordnung - eine europäische Herausforderung. 1994. ISBN 3-7003-1041-2 (ATS 220,--)
- Bd. 59 **Gerhard Thurner**, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. ISBN 3-7003-1042-0 (ATS 490,-)
- Bd. 60 **Michael Morass**, Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration. 1994. ISBN 3-7003-1048-X (ATS 520,--)
- Bd. 61 **Peter Pernthaler**, Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994. ISBN 3-7003-1075-7 (ATS 320,--)
- Bd. 62 **Karl Weber - Martin Schlag**, Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich. 1995. ISBN 3-7003-1082-X (ATS 320,--)
- Bd. 63 **Peter Bußjäger**, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. 1995. ISBN 3-7003-1084-6 (ATS 320,--)
- Bd. 64 **Klaus Eisterer**, Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945 - 1947. 1995. ISBN 3-7003-1116-8 (ATS 180,--)
- Bd. 65 **Peter Pernthaler - Georg Lukasser - Irmgard Rath-Kathrein**, Gewerbe - Landwirtschaft - Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompentzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht. 1996. ISBN 3-7003-1135-4 (ATS 280,--)
- Bd. 66 **Fritz Staudigl - Renate Fischler** (Herausgeber), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß. 1996. ISBN 3-7003-1162-1 (ATS 185,--)
- Bd. 67 **Karl Weber - Irmgard Rath-Kathrein** (Herausgeber), Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre. 1996. ISBN 3-7003-1167-2 (ATS 280,--)
- Bd. 68 **Peter Pernthaler**, Kammern im Bundesstaat. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich. 1996. ISBN 3-7003-1170-2 (ATS 226,--)
- Bd. 69 **Fridolin Zanon**, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung. 1996. ISBN 3-7003-1171-0 (ATS 220,--)
- Bd. 70 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus. 1997. ISBN 3-7003-1190-7 (ATS 438,--)
- Bd. 71 **Josef Unterlechner**, Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungs-Prozeß: Normen - Praxis - Wertung. 1997. ISBN 3-7003-1206-7 (ATS 456,-- vergriffen)
- Bd. 72 **Sigrid Buchsteiner**, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes. Eine Analyse des bundesstaatlichen Kostentragungsgrundsatzes und der Kostenregelungskompetenz. 1998. ISBN 3-7003-1218-0 (ATS 320,--)
- Bd. 73 **Peter Pernthaler/Nicoletta Bucher/Anna Gamper**, Bibliographie zum österreichischen Bundesstaat und Föderalismus 1998. ISBN 3-7003-1224-5 (ATS 380,--)
- Bd. 74 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive. 1998. ISBN 3-7003-1226-1 (ATS 380,--)
- Bd. 75 **Peter Bußjäger**, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen. 1999. ISBN 3-7003-1261-X (ATS 630,--)

- Bd. 76 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder. 1999. ISBN 3-7003-1209-3 (ATS 380,--)
- Bd. 77 **Peter Pernthaler/Helmut Schreiner** (Herausgeber), Die Landesparlamente als Ausdruck der Identität der Länder. 2000. ISBN 3-7003-1320-9 (ATS 298,--)
- Bd. 78 **Andreas Rosner**, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder. 2000. ISBN 3-7003-1321-7 (ATS 560,--)
- Bd. 79 **Karl Weber/Magdalena Pöschl**, Die Haftung der Länder in der mittelbaren Bundesverwaltung. 2000. ISBN 3-7003-1326-8 (ATS 280,--)
- Bd. 80 **Peter Bußjäger**, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates. 2001. ISBN 3-7003-1357-8 (ATS 280,--)
- Bd. 81 **Sigrid Lebitsch-Buchsteiner**, Die bundesstaatliche Rücksichtnahmepflicht. 2001. ISBN 3-7003-1358-6 (ATS 260,--)
- Bd. 82 **Peter Bußjäger/Friedrich Lachmayer** (Herausgeber), Rechtsbereinigung und Landesrechtsdokumentation. 2001. ISBN 3-7003-1261-6 (ATS 248,--)
- Bd. 83 **Peter Pernthaler/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Ökonomische Aspekte des Föderalismus. 2001. ISBN 3-7003-1369-1 (ATS 289,--)
- Bd. 84 **Peter Bußjäger/Christoph Kleiser** (Herausgeber), Legistik und Gemeinschaftsrecht. 2001. ISBN 3-7003-1370-5 (ATS 278,--)
- Bd. 85 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Vollzug von Bundesrecht durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1401-9 (€ 26,--).
- Bd. 86 **Christian Ranacher**, Die Funktion des Bundes bei der Umsetzung des EU-Rechts durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1420-5 (€ 49,90).
- Bd. 87 **Stefan Mayer**, Regionale Europapolitik. Die österreichischen Bundesländer und die europäische Integration. Institutionen, Interessendurchsetzung und Diskurs bis 1998. 2002. ISBN 3-7003-1396-9 (€ 47,90).
- Bd. 88 **Harald Stolzlechner**, Zur rechtlichen Behandlung von Sportanlagen. 2002. ISBN 3-7003-1425-6 (€ 10,90).
- Bd. 89 **Peter Bußjäger**, Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat. 2002. ISBN 3-7003-1431-0 (€ 23,90).
- Bd. 90 **Gernot Meirer**, Die Verbindungsstelle der Bundesländer oder Die gewerkschaftliche Organisation der Länder. 2002. ISBN 3-7003-1435-3 (€ 42,90).

SCHRIFTENREIHE VERWALTUNGSRECHT

- Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I. Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. ISBN 3-7003-0809-4 (ATS 360,--)
- Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991. ISBN 3-7003-0922-8 (ATS 280,--, vergriffen)
- Bd. 3 **Peter Pernthaler - Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. ISBN 3-7003-0860-4 (ATS 270,--)
- Bd. 4 **Günter Reimeir**, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. ISBN 3-7003-0950-3 (ATS 360,--)
- Bd. 5 **Helmut Schwamberger - Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht III. Bringungsrechte. 1993. ISBN 3-7003-0995-3 (ATS 290,--)
- Bd. 6 **Eugen Kanonier**, Rechtliche Aspekte der Wegfreiheit im Bergland. 1997. ISBN 3-7003-1209-1 (ATS 390,--)
- Bd. 7 **Harald Kraft**, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil I: Abgabenverfahrensrecht. 2001. ISBN 3-7003-1383-7.
Harald Kraft, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil II: Materielles Abgabenrecht. 2001. ISBN 3-7003-1384-5 (€ 58,--)

SCHRIFTENREIHE POLITISCHE BILDUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Föderalismus - Bundesstaat - Europäische Union. 25 Grundsätze. 2000. ISBN 3-7003-1324-1 (ATS 148,--).
- Bd. 2 **Peter Bundschuh**, Vergleichende Untersuchung der Organisation und Funktion der 2. Kammer im föderalen System. 2000. ISBN 3-7003-1327-6 (ATS 148,--).

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

Maria-Theresien-Str. 38 b
A-6020 Innsbruck

Tel. +43/512/574594
www.foederalismus.at

Fax +43/512/574594-4
e-mail: institut@foederalismus.at

Direktor:

Univ.-Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Heinrich Christian MARCKHGOTT, Salzburg
Hofrat Dr. Eduard PAULUS, Salzburg
Hofrat Dr. Ferdinand FABER, Salzburg
Dr. Barbara LEITNER, Salzburg
Landesamtsdirektor Dr. Hermann ARNOLD, Tirol
Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Helmut SCHWAMBERGER, Tirol
Hofrat Univ.Do. Dr. Eberhard LANG, Tirol
Hofrat Dr. Anton GSTÖTTNER, Tirol
Landesamtsdirektor Dr. Werner BRANDTNER, Vorarlberg
Dr. Johannes MÜLLER, Vorarlberg
Dr. Borghild GOLDGRUBER-REINER, Vorarlberg
Dr. Matthias GERMANN, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismus ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg und Salzburg. Es befasst sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich sowie ein periodisches Mitteilungsblatt heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.

